Recht zur Intervention – Pflicht zur Intervention? Zum Verhältnis von Schutzverantwortung, Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit

Christoph Kampmann, Julian Katz und Christian Wenzel

1. Begriffliche Grundlagen: Schutzverantwortung – Reputation – Sicherheit

Im Mai 1635 erklärte der französische König Ludwig XIII. (reg. 1617–1643) Spanien feierlich den Krieg. Diese Kriegserklärung gehört zu den bekanntesten und besterforschten der gesamten Frühneuzeitepoche, weil sie eine tiefe Zäsur in der europäischen Mächtepolitik markierte: Von nun an standen sich Frankreich und Habsburg-Spanien ein Vierteljahrhundert lang in einem erbitterten offenen Krieg gegenüber, in dessen Verlauf sich die politische Landkarte Europas grundlegend veränderte. Überdies fanden die elaborierten zeremoniellen Formen und der enorme publizistische Aufwand, mit denen diese Kriegserklärung zunächst dem Gegner übermittelt wurde, um dann in der französischen und europäischen Öffentlichkeit verbreitetet zu werden, große Aufmerksamkeit der jüngeren Forschung.[1]

Im Zuge dieser Forschungen[2] konnte überzeugend nachgewiesen werden, dass im Falle der französischen Kriegserklärung von 1635 die offizielle und offiziöse Legitimation des Krieges nach außen mit den internen Überlegungen und Entscheidungsprozessen, die innerhalb der französischen Regierung den Anstoß zum Krieg gegeben hatten, in hohem Maße übereinstimmten.

Als entscheidender Kriegsgrund firmierte im offiziellen französischen Kriegsmanifest der kurz zuvor erfolgte spanische Militärschlag gegen einen Reichsfürsten des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, den Kurfürsten von Trier. Im März 1635 hatten Einheiten der spanischen Flan-

1 *Weber*, Legitimation. Zur schon von vielen Zeitgenossen als übertrieben traditionell, zuweilen geradezu als etwas lächerlich empfundenen Form der französischen Kriegserklärung *Tischer*, Kriegsbegründungen, 40.

2 Der spanische Überfall auf Kurtrier und die darauf folgende Kriegserklärung Frankreichs an Spanien sind seit den 1960er Jahren intensiv in der Literatur behandelt worden, vgl. *Weber*, Legitimation; *Klesmann*, Bellum, 60–64; *Tischer*, Kriegsbegründungen, 32, 40; *Lesaffer*, Defensive Warfare.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

dernarmee den Kurfürsten, der seit 1632 einen Schutz- und Beistandsvertrag mit Frankreich abgeschlossen hatte, überfallen, gefangengenommen und in den Spanischen Niederlanden unter Arrest gestellt.[3] Die Gefangennahme dieses Fürsten – so betonte das französische Manifest – stelle eine flagrante Verletzung des Völkerrechts dar, die alle christlichen Fürsten betreffe.[4] In besonderem Maße sei sie aber eine Beleidigung der französischen Monarchie, die dem Reichsfürsten auf seine Bitte hin (in Ermangelung anderer Protektion) ihren Schutz gewährt und dazu Truppen in seiner Residenzstadt stationiert habe. Dies dürfe nicht ohne entschlossene Antwort bleiben, denn es stelle eine Verletzung des „herrlichen Ruhms" dar, den das Königreich schon unter den Vorgängern des regierenden Königs in aufwendigen Kriegen zur Verteidigung der Ehre der Krone und zum Schutz ihrer Verbündeten erworben habe.[5] Gerade weil Frankreich als „streithaffte Nation" doch „jederzeit der Betrübten Zuflucht und der unterdruckten Fürsten Auffenthalt gewesen" sei, dürfe der König sicher darauf vertrauen, bei der Abwehr dieser Gewalttat auf die Unterstützung seiner treuen Untertanen zählen zu können.[6] Die Trierer Gewalttat sei als trauriger Tiefpunkt der vielen schon zuvor von Spanien verübten Ungerechtigkeiten anzusehen und habe den endgültigen Ausschlag zum Krieg gegeben.[7]

Auch in den internen Entscheidungsprozessen der französischen Regierung unter Leitung von Kardinalpremier Richelieu markierte der Fall Kurtrier die entscheidende Wende hin zum Krieg. Es bestand dort völliger Konsens, dass Frankreich keine andere Möglichkeit bleibe, als mit Waffengewalt gegen Spanien vorzugehen, wenn die Regierungen in Madrid beziehungsweise Brüssel nicht doch noch bereit seien, einzulenken und diesen Reichsfürsten wieder freizulassen.[8] Richelieu machte intern keinen Hehl daraus, dass er den offenen Kriegseintritt gegen Spanien gern noch

3 *Kampmann*, Europa, 108 f.

4 Für eine französische Fassung vgl. [Ludwig XIII.], Declaration (1635), 19; entsprechend die deutschsprachige Version [Ludwig XIII.], Erklärung [1635], fol. A3.

5 [Ludwig XIII.], Erklärung, fol., A3. Vgl. die frz. Fassung: Declaration (1635): „[L]a gloire que nos Predecesseurs ont acquise en tant de long voyages & de perilleuses guerres, qu'ils sont enterprises pour soûtenir l'honneur de ceste couronne & defendre leur allies."

6 [Ludwig XIII.], Erklärung. fol. A3–A3v; entsprechend die französische Fassung [LudwigXIII.], Declaration (1635), 20: „[C]este Nation belliquieuse, qui a toujours esté la retraite des affligéz & l'appuy des Princes opprimez."

7 Ebd.

8 *Weber*, Legitimation; *Klesmann*, Bellum, 60–64. Nach wie vor nicht ganz geklärt ist die Frage, ob Spanien die Militäraktion durchgeführt hatte, um den Kriegseintritt

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

hinausgezögert hätte, weil er Zweifel an der Kriegsbereitschaft Frankreichs hegte.[9] Freilich könne die Gefangennahme des Reichsfürsten von Frankreich nicht anders beantwortet werden – so die einhellige Überzeugung des Kardinals und der übrigen Räte des Königs – als mit einer militärischen Intervention im Reich.

Im Rückblick stilisierte Richelieu die Reaktion seiner Regierung auf die Gefangennahme des Trierers intern und öffentlich geradezu zum Ideal und Lehrstück für richtiges außenpolitisches Verhalten Frankreichs gegenüber schwächeren, schutzbedürftigen Partnern außerhalb seiner Grenzen. Die französische Krone müsse unabhängig von allen tagesaktuellen Nützlichkeitserwägungen ihre Bündnis- und Protektionspflichten in Fällen wie diesen unbedingt einhalten, weil sie widrigenfalls mit einem Schlag ihre mühsam errungene Reputation einbüße, was katastrophale Folgen zeitigen würde: Die Wahrung der Reputation sei für mächtige Souveräne zentrale Basis allen politischen Handelns, die für den Herrscher existentielle, geradezu „überlebenswichtige" Bedeutung habe.[10]

Ganz bewusst steht das Beispiel des Kriegsausbruchs und der Kriegserklärung von 1635 am Anfang dieses Bandes. Verbinden sich doch hier in exemplarischer Weise die zentralen Konzepte beziehungsweise Begriffe, die für den vorliegenden Band leitend sind: Intervention/Schutzverantwor-

---

Frankreichs zu provozieren oder ob dies unbeabsichtigte Folge des Trierer Unternehmens gewesen ist; *Lesaffer*, Defensive Warfare, 107 f.

9 *Weber*, Legitimation, 92 f.

10 Dies war auch ein Leitthema seines 1688 erstmals publizierten und seitdem immer wieder neu aufgelegten Testament Politique. Das Verhalten Frankreichs im Fall Kurtrier erhielt geradezu normative Allgemeingültigkeit. Jean Armand du Plessis, Testament politique [hier zitiert nach der Ausgabe Amsterdam 1688)], 44 f.: „Bien que ce soit un dire commun, que quiconque a la Force, a d'ordinaire la Raison, il est vray toutesfois, que deux Puissances inégales jointes par un traité la plus grande court risque d'être plus abandonnée que l'autre; la raison en est évidente; La Réputation est si importante à un Grand Prince, qu'on ne sçauroit lui proposer aucun avantage, qui puisse compenser la perte qu'il seroìt, s'il manquoit aux engagement de sa parole, & de sa foi : Et l'on peut faire un si bon Parti à celui dont la //puissance est médiocre, quoi que sa qualité soit Souveraine, que probablement il préférera son utilité à son Honneur, ce qui le fera manquer à son obligation envers celui qui prévoyant son infidélité, ne sçauroit même se résoudre à la prevénir; parce qu'être abandonné de ses Alliez, ne lui est pas dé si grande conséquence, que le préjudice qu'il recevroit, s'il violoit la foi.//45 […] Je soutiens que puis de la perte de l'Honneur est plus de celle de perdre la vie, un Grand Prince doit plûtot hazarder sa Personne et même l'intêrêt de sa estat que de manquer a sa parole, qu'il ne peut violer sans perdre sa Réputation par conséquent la plus grande force des Souverains./."

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

tung, Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Die Analyse dieser Konzepte, gerade in ihrem Zusammenhang, steht im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes.

1.1 Schutzverantwortung

Da ist zum einen die Frage nach *Schutzverantwortung* (*Responsibility to Protect*) und militärischer Intervention in der Frühen Neuzeit. Die Legitimität und politische Angemessenheit sogenannter „humanitärer Interventionen" ist spätestens seit dem Ende des Kalten Kriegs Gegenstand intensiver Debatten innerhalb der Politik- und Völkerrechtswissenschaft, aber auch tagesaktueller politischer Kontroversen.[11] Seit der Jahrtausendwende rückt dabei verstärkt eine explizite Schutzverantwortung, eine sogenannte „responsibility to protect" (R2P), ins Zentrum der Diskussion. Sie findet auf verschiedenen Ebenen statt und verbindet die politisch-moralische Frage nach der Zulässigkeit solcher Interventionen mit jener nach einer Schutz*verpflichtung* von Völkerrechtsakteuren im Falle humanitärer Krisen.[12]

In diesem Zusammenhang findet auch die historische Dimension der Thematik verstärkt das Interesse der geschichtswissenschaftlichen Forschung. War der Blick dabei zunächst vor allem auf die jüngere Vergangenheit gerichtet, so rücken neuerdings auch die spezifisch frühneuzeitlichen Aspekte des „Schutzes fremder Untertanen" ins Blickfeld. Die entsprechende Schutzverantwortung unterschied sich (auch wegen eines anderen Verständnisses von Souveränität und von Innen- beziehungsweise Außenpolitik) wesentlich von den Verhältnissen seit dem 19. Jahrhundert.[13] Entsprechend ist es notwendig, für die Frühe Neuzeit ein weites Verständnis von Interventionen zugrunde zu legen, das nicht nur im Sinne moderner Staatlichkeit als ein (militärisches) Eingreifen in andere souveräne Nationalstaaten verstanden wird.[14] Vielmehr lassen sich hier Eingriffe jeglicher Art in fremde Gemeinwesen und deren völkervertragsrechtliche

11 *Junk*, Humanitäre Interventionen; *Pradetto*, R2P.

12 Zur Entwicklung und Reichweite der R2P u. a. *Peters*, Menschenrechtsschutz; *Verlage*, Responsibility to Protect; *Evans*, International Norm.

13 *Simms / Trim* (Hrsg.), Humanitarian Intervention; *Kampmann*, Das „Westfälische System"; *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Tischer*, Grenzen der Souveränität; *Haug / Weber / Windler* (Hrsg.), Protegierte und Protektoren; zuletzt *Katz*, Intervention und Sicherheit.

14 *Woyke*, Art. „Intervention".

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Grundlegung in den Blick nehmen, etwa aufgrund von Konfession, Protektions- und Beistandsverträgen, dynastischen Verbindungen oder von Garantieversprechen.

Der hier vorgelegte Sammelband möchte den Fokus auf einen Aspekt der Thematik der Schutzverantwortung beziehungsweise der Intervention richten, der in der Frühen Neuzeit, gerade im Zusammenhang mit dem Schutz von Glaubens- und Konfessionsverwandten sowie der Wahrung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Bündnispartnern, erhebliche Bedeutung erlangte und der von der bisherigen Forschung noch nicht systematischer untersucht worden ist: Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass das Recht zum Schutz fremder Untertanen durchaus als eine Pflicht, ja in gewisser Weise als ein Zwang zum Schutz fremder Untertanen gedeutet werden konnte.

Von der Forschung sind bislang weder „Pflicht" noch „Zwang" systematisch als Analysebegriffe fruchtbar gemacht beziehungsweise auf ihre unterschiedlichen oder ähnlichen Semantik hin differenziert worden.[15] Der Entscheidung für „Pflicht" als Titelbegriff des Sammelbands wie als Analysekategorie liegt das grundlegende Verständnis zu Grunde, allgemein Momente der Handlungsmotivation und Handlungslegitimation aus inneren wie äußeren Bedingungen und Gründen zu beschreiben, wohingegen „Zwang" doch stärker Konnotationen auch unmittelbaren physischen Handlungsdrucks zu transportieren scheint. Freilich werden beide Begriffe durch ihre komplementären und ambiguen Semantiken gekennzeichnet; eine entsprechende Differenzierung ist also nicht trennscharf und absolut, sondern im Sinne des Erkenntnisinteresses und des thematischen Fokus des vorliegenden Sammelbands pragmatisch zu verstehen: Der übergeordnete Zusammenhang von Intervention, Reputation und Sicherheit in der Frühen Neuzeit lässt sich wesentlich mit diesem Verständnis von „Pflicht" beschreiben, ohne allerdings Momente des „Zwangs" jenseits unmittelbaren physischen Drucks ganz auszuschließen. Vielmehr greifen beide Begriffe ineinander und finden entsprechend auch in diesem Sammelband nebeneinander Verwendung, um Intervention, Reputation und Sicherheit in ihrer Verschränkung zu betrachten. Entscheidend ist, dass „Pflicht" und „Zwang" hier nicht in ontologischer Hinsicht verstanden werden, mit Blick auf retrograde Vorstellungen ‚tatsächlicher' Pflichten und Zwänge,

15 Ein Befund, der sich exemplarisch im Fehlen entsprechender Lemmata in den einschlägigen, lexikalischen wie begriffsgeschichtlichen Forschungsergebnissen widerspiegelt und anschaulich auf diese Leerstelle verweist. Dies gilt z. B. für ein Fehlen entsprechender Lemmata in der Enzyklopädie der Neuzeit; Zwang erscheint dort auch nicht als Registerbegriff.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sondern auf die Perspektiven und Zuschreibungen zeitgenössischer Akteure abzielen.

Die Bedeutung dieser Forschungsperspektive ergibt sich aus der bisherigen geschichtswissenschaftlichen Diskussion über Politiken der Intervention und Protektion in der Frühen Neuzeit. Von der einschlägigen Forschung sind Begriffe wie Schutzverantwortung und Intervention lange Zeit vorwiegend auf den militärischen Schutz fremder Untertanen bezogen worden – und dies nicht ohne Grund: Bildeten doch die intensiven und nicht selten hitzig geführten juristischen und politischen Debatten über das Verhältnis von Staatensouveränität und militärischen ‚humanitären Interventionen' seit den frühen 1990er Jahren[16] den ersten Anstoß, sich auch in der Geschichtswissenschaft und insbesondere der Rechtsgeschichte mit der Thematik zu beschäftigen. Zunächst stand dabei weniger die politische Praxis, sondern vielmehr die völkerrechtlich-theoretische Entwicklung von Vorstellungen eines Schutzes von Menschen in fremden Hoheitsgebieten im Vordergrund.[17] Die politische *Praxis* der Intervention und der öffentlichen Begründung auswärtiger militärischer Einsätze in der Frühen Neuzeit mit einer Schutzpflicht ist vor 2011 hingegen eher vereinzelt untersucht worden.[18] In interessanter zeitlicher Koinzidenz erschienen dann in genau jenem Jahr, in dem die durch die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)[19] formulierte R2P beim NATO-Einsatz gegen das Gaddafi-Regime ihren ersten Praxiseinsatz als Legitimation für das militärische Eingreifen in einen inneren Konflikt eines souveränen Staates erlebte,[20] gleich zwei wichtige Sammelpublikationen zur politischen Geschichte der ‚humanitären Intervention' seit der Frühen

16 Als Überblick *Münkler / Malowitz* (Hrsg.), Humanitäre Intervention.

17 Vgl. *Simms / Trim*, Towards a History. Dabei richtete sich der Blick zunächst und in erster Linie auf die Völkerrechtsentwicklung seit dem 19. Jh. Vgl. u. a. *Swatek-Evenstein*, A History; *Bass*, Freedom's Battle; *Chesterman*, Just War or Just Peace?, Kap. 2. Noch immer weitgehend dem 19. Jahrhundert verhaftet, immerhin aber mit einem stärkeren Fokus auf der Politik der Intervention neuerdings *Heraclides / Dialla*, Humanitarian Intervention; sowie überwiegend auch *Klose* (Hrsg.), Emergence, mit Ausnahme der Beiträge von Klose und Geyer. Erst schrittweise wurde erkannt, dass auch die entsprechende Völkerrechtslehre des 16. bis 18. Jahrhunderts nicht nur als Präludium zu verstehen sei, sondern unter Einbeziehung der Praxis eigenständig zu würdigen sei. Vgl. u. a. *Laukötter*, Einmischung; *Nifterik*, Religious and Humanitarian Intervention; *Muldoon*, Forerunners; *Recchia / Welsh* (Hrsg.), Just and Unjust Intervention.

18 *Piirimäe*, Just War; *Tallon*, Les puissance catholiques; sowie *Silke*, Kinsale, der aber nur am Rande auf die Rechtfertigung eingeht (ebd., 117 f.).

19 Vgl. zu dieser Debatte *Peters*, Menschenrechtsschutz, 50–72.

20 *Rudolf*, Schutzverantwortung.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Neuzeit in einem umfassenden Sinne.[21] Seither sind etliche Publikationen erschienen, die das Forschungsfeld in seiner ganzen zeitlichen Spannbreite vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ausloten. Dabei wurden auch erstmals Versuche unternommen, den Interventionsbegriff epochenübergreifend zu definieren. Zu nennen ist hier beispielsweise die Formulierung von David J. B. Trim, der Intervention als „actions that were carried out without the consent of local authorities" bezeichnet. Sie zielten darauf, „to change the domestic policies pursued by other princes or states, and [are] justified not by traditional *casus belli*, but on the grounds of appalling acts on the part of the foreign regime in question".[22]

Mittlerweile liegen etliche Studien vor, die zeigen, welch große Bedeutung militärische Interventionen zum Schutz fremder Untertanen im Europa der Frühen Neuzeit besaßen. Einen besonderen Fall stellte das Heilige Römische Reich dar. Interventionen, die mit dem Schutz fremder Untertanen begründet wurden, fanden hier einerseits zwischen Reichsständen statt,[23] andererseits kam es wiederholt zu Interventionen auswärtiger Monarchen im Reich. 1648 erhielten diese Interventionen zusätzliche politische Legitimation, als ein Interventionsrecht der auswärtigen Garantiemächte, Frankreich und Schweden, zum Zweck der Friedenswahrung in den Westfälischen Frieden und damit sukzessive in die Reichsverfassung eingebaut wurde.[24] Begründet wurden diese auswärtigen Interventionen etwa mit der Verteidigung der reichsständischen ‚Libertät' gegen Übergriffe des Kaisertums oder mit der Notwendigkeit des militärischen Beistands für Verbündete im Reich oder sogar Protektionspflichten ihnen gegenüber. Prominente Beispiele sind Heinrich II. von Frankreich (1552),[25] mit gewis-

21 Nämlich der im Historischen Jahrbuch (Bd. 131) veröffentlichte Themenschwerpunkt „Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention", u. a. mit den Beiträgen *Kampmann*, Das „Westfälische System" und *Tischer*, Grenzen der Souveränität; sowie *Simms / Trim* (Hrsg.), Humanitarian Intervention.

22 *Trim*, Intervention in European History, 22. Hervorhebung im Original.

23 Interventionen von Reichsfürsten in den Territorien anderer Reichsstände kamen einerseits im Rahmen reichsrechtlich sanktionierter ‚Exekutionen' vor, in diesen Fällen legitimierte der Kaiser das militärische Eingreifen durch entsprechende Anordnungen. Andererseits fanden solche Interventionen bisweilen auch ohne Rückendeckung der Reichsobrigkeit statt, gerade bei konfessionellen Konflikten. Vgl. *Vocelka*, Fehderechtliche „Absagen"; *Milton*, Tyrannical Rule; *Simms*, State Sovereignty, [German] Liberty, and Intervention.

24 *Milton*, Tyrannical Rule, 5 f.; *Kampmann*, Europa, 175; sowie allgemein *Wehberg*, Garantie- und Schiedsklauseln; *Braun* (Hrsg.), Friedenssicherung.

25 *Schmidt*, Deutungsstrategien, 183–187. Umfassend zur französischen Protektions- und Interventionspolitik *Babel*, Garde et protection.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sen Einschränkungen auch der Schwedenkönig Gustav II. Adolf (1630)[26] und für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden Ludwig XIV. von Frankreich.[27]

Doch waren Fälle fürstlicher Interventionspolitik in der Frühen Neuzeit keineswegs auf das römisch-deutsche Reich beschränkt. Königin Elisabeth I. von England intervenierte in Schottland (1560), Frankreich (1562) und den spanisch regierten Niederlanden (1585), um protestantischen Widerstand zu unterstützen. Wie bei der eingangs genannten Kriegsbegründung Ludwigs XIII. 1635 ist durchaus eine hohe Übereinstimmung zwischen den politischen Motiven der Tudor-Monarchin und der Außendarstellung ihrer Interventionen feststellbar. Dies trifft insbesondere für die offen kommunizierte Verschränkung des Schutzes fremder Untertanen mit der eigenen Sicherheit des englischen Gemeinwesens zu. Im Verlauf des anglo-spanischen Krieges (1585–1604), der mit Englands Eingreifen in den Niederlanden begann, übernahm die spanische Seite die Strategie, ihre militärischen Aktionen mit einer Kombination aus eigener und fremder Sicherheit zu rechtfertigen; letzteres umfasste den Anspruch, die katholischen Untertanen der englischen Krone von der Tyrannei eines ketzerischen Regimes zu befreien.[28] Einer grundsätzlich ähnlichen Ausrichtung folgte noch im späten 16. Jahrhundert Spaniens Begründung des Eingreifens in Frankreich (1589–1598).[29] 1688 erlebte Europa mit der Intervention Wilhelms III. von Oranien in England schließlich eine militärische Operation, die ausschließlich mit dem Schutz fremder Untertanen gerechtfertigt wurde.[30] Auch im 18. Jahrhundert behielt diese Form der Kriegsbegründung ihre Bedeutung: 1740 rechtfertigte Friedrich II. den Einmarsch preußischen Militärs in Schlesien mit der Unterdrückung der dort lebenden Protestanten durch Habsburg.[31] 1767/68 entsandte die russische Kaiserin Katharina II. Truppen nach Polen-Litauen und stellte die nicht-katholischen Minderheitskonfessionen unter Russlands militärischen Schutz.[32]

---

26 *Piirimäe*, Just War.

27 Vgl. zu Ludwig XIV. ausführlich und mit weiteren Belegen die Beiträge Kampmann und Haug im vorliegenden Band.

28 Vgl. ausführlich und grundlegend jetzt *Katz*, Intervention und Sicherheit; siehe auch *Alford*, Elizabethan Polity; *Haug-Moritz*, Schutz fremder Glaubensverwandter?; *Trim*, Foreign Populations.

29 Vgl. *Katz*, Intervention und Sicherheit; *Lesaffer*, Between Faith and Empire.

30 *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Kampmann*, Das „Westfälische System".

31 *Tischer*, Art. „Protektion".

32 Im Gegensatz zu vielen anderen Fallbeispielen ist ihre Intervention von der Forschung bisher nicht systematisch unter der Perspektive ‚Schutz fremder Unterta-

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Die bisherige Forschung zur „humanitären“[33] Intervention beziehungsweise dem Schutz fremder Untertanen in der Frühen Neuzeit hat eine Reihe wesentlicher Erkenntnisse zutage gefördert, die das Verständnis der Epoche insgesamt vertiefen: Zum einen ist deutlich geworden, dass die moderne Konstruktion trennscharf unterschiedener politischer ‚Innen-‘ und ‚Außenbereiche‘ von Staaten für die Frühe Neuzeit nicht ansatzweise greift. Vielmehr waren die Außenbeziehungen frühneuzeitlicher Gemeinwesen von überlappenden Zuschreibungen des politischen ‚Innen‘ und ‚Außen‘ geprägt, was vielfältigen Einfluss auf die Möglichkeit zu Interventionen und ihrer Begründung hatte. Dennoch operierten politische Akteure auch mit entsprechenden Abgrenzungskategorien, um Einmischungen in ihre Herrschaftsbereiche zurückzuweisen.[34] Gerade das lange vorherrschende Bild einer europäischen Ordnung nach dem Westfälischen Frieden, die von absoluter Souveränität im Sinne der Anerkennung unbedingter Nicht-Einmischung in die ‚inneren‘ Angelegenheiten der souveränen Fürstenstaaten geprägt gewesen sei („Westphalian System“), steht infolge der Forschung zur Intervention und Schutzverantwortung zur Disposition.[35]

Die Konfession ist in diesem Zusammenhang als Faktor von erstrangiger Bedeutung identifiziert worden. Die konfessionelle Lagerbildung in den Gemeinwesen und auf europäischer Ebene hatte weitreichende Folgen für die Definition von Tyrannei und damit zusammenhängend für die Rechtfertigung von Widerstand[36] sowie die Forderung nach grenzüberschreitender Solidarität beziehungsweise nach Interventionen zugunsten von Glaubensgenossen in anderen Territorien und Ländern.[37] Die Konfes-

---

nen‘ untersucht worden. *Lukowski*, Partitions, 37 f.; sowie ausführlich und mit weiteren Belegen *Härter*, Möglichkeiten und Grenzen; *Aretin*, Russia as a Guarantor Power; sowie Hegedüs und Kordel im vorliegenden Band.

33 Das dem heutigen Begriff zugrundeliegende Humanitätskonzept entwickelte sich erst gegen Ende der Frühen Neuzeit. Zur gegenwärtigen Definition der „humanitären Intervention“ als Menschenrechtsschutz *Heraclides / Dialla*, Humanitarian Intervention, 1; zur Entwicklung und Etablierung der modernen Menschenrechtsidee *Hunt*, Inventing Human Rights.

34 *Tischer*, Grenzen der Souveränität; für das Beispiel der französischen Außenpolitik und ihrer verstärkten Betonung von Grenzen und Räumen vgl. *Externbrink*, Richelieu, 223 f.

35 *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Glanville*, Sovereignty, 32 f.

36 *Zwierlein*, Loi de Dieu und *Zwierlein*, Politicial Thought; sowie immer noch als Überblick aufschlussreich *Wolgast*, Religionsfrage.

37 Vgl. *Trim*, Foreign Populations, 31; ähnlich *Trim*, Intervention in European History, 26 f.; *Gräf*, Konfession und internationales System; *Daussy*, Le parti huguenot. Für eine allgemeine Darstellung der konfessionellen Entwicklung in Eu-

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sionalisierung auf europäischer Ebene konnte vor dieser Folie – vor allem im Zusammenwirken mit der (dynastischen) Konkurrenz zwischen den europäischen Mächten – als entscheidender Katalysator für Interventionspolitik beziehungsweise die Rechtfertigung von Krieg als Schutz fremder Untertanen wirken.[38] Von Gelehrten wie von politischen Akteuren wurde die Idee der Intervention weniger als grundsätzlicher Widerspruch zum sich herausbildenden Souveränitätsideal betrachtet, denn als eine Ergänzung und als Ersatz dazu.[39] Gerade Theoretiker der Politikwissenschaft und Staatslehre, die dezidiert ein Widerstands- beziehungsweise Notwehrrecht von Untertanen und Zwischengewalten gegen ihre Obrigkeit problematisierten oder komplett negierten, wie etwa Jean Bodin und Hugo Grotius, befürworteten ausdrücklich ein Interventionsrecht anderer Souveräne zur Verteidigung fremder Untertanen gegen tyrannische Übergriffe. Die auswärtige Intervention ersetzte hier quasi den als illegitim verstandenen Widerstand der Untertanen.[40]

Die Forschung zeigt fernerhin, dass frühneuzeitliche politische Akteure nicht nur das Recht zur Intervention in Anspruch nahmen, sondern entsprechende Militäraktionen gezielt anhand einer Schutzverantwortung be-

---

ropa während des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. *Schilling*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen; sowie in kondensierter Form *Schilling*, La confessionalisation.

38 Stephen Alford hat dies überzeugend am Beispiel der englischen Politik, die zur Intervention in den Konfessionskrieg in Schottland führte, gezeigt. *Alford*, Elizabethan Polity. Dargestellt wird dieser Zusammenhang außerdem von *Kampmann*, Das Westfälische System, *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?, *Katz*, Intervention und Sicherheit und *Schmidt*, Kommentar. In den Gelehrtendebatten wurde die Intervention auch in Zusammenhang mit der europäischen Expansion abgehandelt. Vgl. *Lesaffer*, Between Faith and Empire, 102; *Laukötter*, Einmischung, Kap. 2.

39 Zu Argumentationen frühneuzeitlicher politischer Akteure im Spannungsfeld zwischen Souveränität und Interventionsrecht/-pflicht *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Katz*, Sicherheit und Intervention. Ein Beispiel aus der politischen Praxis des 16. Jahrhunderts liefert die öffentliche Interventionsbegründung Elisabeths I. 1585. Für die englische Königin war es offensichtlich kein Problem, sich in ihrem Manifest als Souveränin, die allein Gott Rechenschaft schulde, darzustellen, zugleich aber Philipp II. zur Rechenschaft zu ziehen, weil er nichts gegen die Misshandlung seiner niederländischen Untertanen durch das spanische Kriegsvolk unternahm. *Elisabeth I.*, A Declaration of the Cavses, 1585.

40 Speziell zu Bodin und Grotius *Nifterik*, Religious and Humanitarian Intervention, 46 ff., 53–57; ausführliche Darstellungen der gelehrten Debatten vom 16. bis ins 17. Jahrhundert bieten u. a. *Laukötter*, Einmischung; sowie *Glanville*, Sovereignty, Kap. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

gründeten. Nicht unähnlich der modernen R2P[41] kam hierbei der – in der Frühen Neuzeit aus der Widerstandstheorie entlehnte – Gedanke zum Tragen, dass ein souveräner Herrschaftsträger unhintergehbar auf dem Schutz, das gemeine Wohl und die Sicherheit seiner Untertanen verpflichtet sei.[42] Konnte oder wollte er den geforderten Schutz nicht leisten, oder wandte er sich in grausamer, tyrannischer Weise sogar gegen seine Untertanen, stand sein Anspruch auf legitime Herrschaft infrage und Gegenwehr, die Forderung nach einer Intervention[43] und die Intervention selbst wurden zu legitimierbaren Optionen.[44]

Gerade in konfessionellen Konflikten war gleichwohl nicht nur die Anerkennung der Legitimität von Widerstand, sondern auch der Intervention maßgeblich von der konfessionell-„ideologischen" Perspektive bestimmt. Was aus dem Blickwinkel der intervenierenden Partei als notwendige Erfüllung einer Schutzpflicht darstellbar war, zeigte sich in der Deutung und Darstellung der Partei, zu deren Lasten die Intervention ging, als widerrechtlicher Angriffskrieg oder Protektion von Majestätsverbrechern und Rebellen.[45]

In auffälliger Parallele zu den Debatten der Frühen Neuzeit sind solche ideologischen Deutungsdivergenzen auch bei gegenwärtigen als ‚humanitär' beziehungsweise unter Rückgriff auf die R2P begründeten Militärein-

41 *Schmeer*, Wandel, 11 f.

42 Exemplarisch für solche Argumente steht z. B. die Erklärung, mit der die niederländischen Generalstaaten 1581 Philipp II. das Recht auf Herrschaft feierlich entzogen. Vgl. Verklaring van de Staten Generael, Den Haag, 26.07.1581, in: *DuMont* (Hrsg.), Corps universel, Bd. 5/1, 413–419. Dahinter steht der seit dem Mittalter politiktheoretisch verankerte Gedanke, dass Herrschaft durch die Erfüllung einer Schutzpflicht gegenüber den Beherrschten Legitimität erlangt. Vgl. *Weber*, Protektion, 32.

43 So appellierte Wilhelm I. von Oranien 1568 ostentativ an auswärtige Fürsten und Mächte, den Niederländern gegen blutrünstige Tyrannei der spanischen Regierung in Brüssel beizustehen: *Oranien*, Waerschouwinge, [1568], fol. A iij^{v}.

44 Vgl. *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Tischer*, Grenzen der Souveränität; *Trim*, Foreign Populations. In Bezug auf die politische Theorie auch *Glanville*, Sovereignty; *Nifertik*, Religious and Humanitarian Intervention; *Laukötter*, Einmischung.

45 Dies berichtete etwa der in Antwerpen ansässige Kaufmann Carlo Lanfranchi dem in London weilenden Andrea de Loo mit Blick auf Philipps II. Reaktion auf die englische Intervention in den Niederlanden ab 1585. Lanfranchi und de Loo fungierten als inoffizielle Unterhändler in Geheimverhandlungen zwischen England und Spanien. Lanfranchi an de Loo, Antwerpen, 10./20.04.1586, TNA, SP 77/1/71, fol. 132r–133r.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sätzen nicht selten.[46] In historischer wie in aktueller Perspektive demonstrieren sie zwei Dinge sehr anschaulich: (1.) dass anhand von Schutz- oder Vertragsverpflichtungen begründete Interventionen ein politisches Instrument[47] sind und (2.) die Anerkennung einer Aktion als Schutzintervention immer auch eine Frage der Zuschreibung und diskursiven Aushandlung durch Akteure ist.[48] Wie sehr die Beurteilungen der Legitimität solcher Interventionen in der Frühen Neuzeit von der jeweiligen (konfessionellen) Perspektive der Akteure abhingen, zeigt das Beispiel der sogenannten *Admonition to the Nobility and People of England and Ireland*, mit der sich Kardinal William Allen 1588 an seine Landsleute wandte, um den Feldzug Philipps II. von Spanien gegen die englische Königin zu rechtfertigen. Die Interventionen Elisabeths I. zugunsten protestantischer Oppositionen in benachbarten Monarchien verurteilte der Kardinal als unrechtmäßige Unterstützung von Rebellion und Sedition. Die primären Adressaten seines Manifests, englische und irische Katholiken, rief er aber dazu auf, sich mit den intervenierenden Spaniern zu verbünden, um Elisabeth zu stürzen. Um seinem Aufruf Legitimität zu verleihen stellte er sie als (ketzerische) Usurpatorin und Tyrannin dar, der gegenüber man die politischen Regeln und Gepflogenheiten, deren Beachtung ein ‚rechtmäßiger' Herrscher selbst im Kriegsfall beanspruchen durfte, nicht einzuhalten brauche.[49]

Völkerrechtliche Normen, über Gemeinwesen hinweg geteilte Wertvorstellungen und Vorstellungen hinsichtlich der geltenden Spielregeln der ‚internationalen' Politik lieferten und liefern in jeder Epoche die jeweiligen Interpretationsrahmen für die komplexen Deutungs- und Aushandlungsprozesse, mittels derer über die Legitimität von Interventionen gestritten wurde.[50]

---

46 *Brühl / Rosert*, Die UNO, 159 f. Zur Ambivalenz und dem moralischen Dilemma von Interventionen politologischer Perspektive schreibt James N. Rosenau: „[W]hat is despicable intervention for one actor is welcome liberation to another." *Rosenau*, Intervention, 151 f.

47 So *Münkler / Malowitz*, Humanitäre Interventionen, 9; hinsichtlich der modernen ‚Variante'. Für die Frühe Neuzeit u. a. *Kampmann*, Kein Schutz fremder Untertanen?; *Tischer*, Grenzen der Souveränität.

48 Dass dies auf Phänomene der internationalen Beziehungen insgesamt zutrifft zeigt *Niedhart*, Selektive Wahrnehmung, 145.

49 Vgl. *Allen*, Admonition, 1588. Vgl. neuerdings auch *Katz*, Sicherheit und Intervention.

50 Für die Frühe Neuzeit exemplarisch hierfür *Piirimäe*, Just War, der die (implizite) Heranziehung der völkerrechtlichen *bellum-iustum*-Lehre in der Begründung des Eintritts Schwedens in den Dreißigjährigen Krieg (1630) als Schutzintervention zeigt.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Dass das Ergebnis der Aushandlung von Formen der Intervention und der Schutzverantwortung in der Frühen Neuzeit vielfältig war und keineswegs nur militärische Handlungsoptionen einschloss, zeigt sich in Überlegungen zum zeitgenössischen Protektionsverständnis. Während sich die dezidiert mit Intervention und Schutzverantwortung in der Frühen Neuzeit befassten Studien ausschließlich auf das Phänomen des bewaffneten Eingreifens zugunsten fremder Untertanen fokussieren, zeigen die Forschungen zu Patronage- und Protektionsverhältnissen,[51] dass es vielfältige nicht-militärische Formen der Intervention und Gewährung von Schutz gegeben hat. Dies lädt dazu ein, den von der Frühneuzeitforschung bisher genutzten Interventionsbegriff zu erweitern beziehungsweise offener zu konzipieren, um auch Handlungsmuster jenseits der militärischen Schutzintervention einzubeziehen. Sowohl der Blick auf die Forschung als auch die Quellen legt nahe, dass die Unterscheidung von Intervention und Protektion in der Frühen Neuzeit eine künstliche ist und es sich stattdessen vielmehr um eng verschränkte Konzepte handelt. Protektion stellt, wie Wolfgang E. J. Weber anmerkt, ein „Schlüsselkonzept der frühneuzeitlichen Politiktheorie" dar, dessen Semantik von „allgemein Hilfe, Unterstützung und Sorge für jemanden bis spezifisch Verteidigung, Schutz und Schutzherrschaft beziehungsweise Schirm und Schirmherrschaft" reicht.[52] Entsprechende Semantiken finden sich in frühneuzeitlichen Interventionsbegründungen: Heinrich II. von Frankreich stellte sich als „vindex" der Reichsstände dar, Elisabeth I. von England intervenierte „to giue aide to the Defence" und Wilhelm III. operierte mit semantisch einschlägigen Begriffen wie „Covering" und „securing".[53]

Als oftmals vertraglich fixierter Beistand bedeutete Protektion eine formalisierte Schutzverantwortung und -pflicht des Schutzherren gegenüber dem Schutznehmer. Als Engagement eines mächtigeren Akteurs zugunsten eines (im Regelfall) mindermächtigen konnte Protektion in der Praxis einerseits das bewaffnete Eingreifen in fremde Konflikte und Gemeinwesen bedeuten. Andererseits konnte sich Protektion auch in unbewaffneten Formen der diplomatischen und politischen Einmischungen zur Unterstützung von Verbündeten und Inschutznahme von Protegierten manifes-

51 Vgl. z. B. *Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen; *Haug / Weber / Windler* (Hrsg.), Protegierte und Protektoren.

52 *Weber*, Protektion, 31.

53 *Heinrich II.*, Libertas, [1552]; *Elisabeth I.*, A Declaration of the Cavses, 1585, *Wilhelm III.*, Declaration of Reasons, 1688, 8.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

tieren, wie schließlich auch in der Kombination dieser Formen.[54] Die Übergänge von einer mehr oder weniger symmetrischen Allianz zu asymmetrischer Protektion konnten mitunter fließend verlaufen.[55]

Um dieser ‚Formenvielfalt' gerecht zu werden und die Erkenntnisse und Perspektiven der Interventions- und der Protektionsforschung, die bislang weitgehend parallel und ohne Bezug zueinander[56] laufen, zusammenzuführen und zu verknüpfen, behandelt der vorliegende Band daher neben der bereits intensiv erforschen Variante der militärischen Intervention zum Schutz fremder Untertanen bewusst auch nicht-militärische respektive politisch-diplomatische Interventionstypen und Akteurskonstellationen. Ziel ist es, die gesamte Spannbreite frühneuzeitlicher Schutz- und Beistandsbeziehungen auf und zwischen unterschiedlichen politischen Hierarchieebenen sowie die Diskurse ihrer Rechtfertigung abzubilden. Dabei möchte der Band, wie erwähnt, gezielt nach der Entfaltung solcher Beziehungen im Spannungsfeld zwischen dem Recht, der Pflicht und dem Zwang zur Intervention fragen.

1.2 Reputation

Dass von einer solchen Pflicht beziehungsweise einem Zwang zur Intervention in der Frühen Neuzeit gesprochen werden kann, hängt – und dies ist das zweite Konzept, das für die hier vorgelegte Publikation zentrale Bedeutung hat – mit der Bedeutung und Funktion von *Reputation* in den auswärtigen Beziehungen der Epoche zusammen. In seinem Aufriss der Thematik hat Michael Rohrschneider auf Basis ausgewählter normativer Perspektiven des 17. und 18. Jahrhunderts gezeigt, dass Reputation einen zentralen „Leitfaktor in den Internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit" bildete.[57] Auch Volker Seresse hat dafür plädiert, in Reputation einen „Schlüsselbegriff" der Frühen Neuzeit zu sehen.[58] Bereits die ältere begriffsgeschichtliche Forschung konnte die Verbreitung und Bedeutung des Begriffs „Reputation" als Zielkategorie politischen Handelns in nor-

54 Vgl. u. a. *Babel*, Garde et protection; *Haug*, Vormauern; *Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen; *Carl*, Protektion und Okkupation; *Tischer*, Protektion.
55 Vgl. *Externbrink*, Le cœur, 194, 335 f.
56 Im Ansatz am ehesten bei *Haug / Weber / Windler* (Hrsg.), Protegierte und Protektoren.
57 *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor.
58 *Seresse*, Schlüsselbegriffe.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

mativen Veröffentlichungen belegen.[59] Die hohe Relevanz, die frühneuzeitliche Akteure Reputation zuschrieben, resultierte demnach aus der Semantik des Begriffs, die „Ansehen" und den „gute[n] Leumund" eines Akteurs umfasste, also Vorstellungen von Ansehen, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Vertragstreue zum Ausdruck brachte.[60] Demnach besaß Reputation insbesondere im Bereich frühneuzeitlicher Außenbeziehungen eine zentrale Funktion als „soziales Kapital".[61]

Wenngleich die neuere Forschung Reputation damit als für frühneuzeitliche Fragestellungen zentralen Gegenstand identifiziert hat, erweist sich diese Thematik jenseits exemplarischer und auf die explizite Begriffsverwendung gestützter Fallbeispiele auf der spezifischen Ebene politiktheoretischer Perspektiven nach wie vor als ein zentrales Desiderat der Frühneuzeitforschung. Vielfach wird Reputation im oben skizzierten Sinne als ein Teilaspekt beziehungsweise als eine Facette von Ehre als übergeordneter Thematik behandelt, ohne dass die Schnitt- und Trennmengen der keineswegs deckungsgleichen Konzepte hier bereits näher ausgelotet worden wären.[62] In den umfangreichen und mitunter schwer zu überschauenden Forschungen zu Ehre haben sich in den letzten Jahrzehnten unterschiedliche Perspektiven auf diesen Gegenstand entwickelt, die wesentlich durch die Rezeption sozialkonstruktivistischer Ansätze geprägt

59 Dazu grundlegend und materialreich *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation", der sich allerdings – im Rahmen der *Geschichtlichen Grundbegriffe* – vor allem auf politiktheoretische ‚Höhenkammliteratur' konzentriert und damit primär normative frühneuzeitliche Perspektiven auf Reputation untersucht hat; siehe zur generellen Problematik dieser begriffsgeschichtlichen Ansätze, insbesondere mit Blick auf Semantiken jenseits dieser spezifischen Ebene, detailliert *Müller* / *Schmieder*, Begriffsgeschichte, 916–928.

60 *Zedler*, Universal-Lexikon, Bd. 31, 667, vgl. *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor, 333 f. Zwar lässt sich auch Zedler fraglos einem normativen Bereich zuordnen, situative Semantiken von Reputation – wie sie in den Beiträgen dieses Sammelbands in unterschiedlichen Kontexten und Lexemen zum Ausdruck kommen – verweisen aber doch auf eine gewisse Repräsentativität entsprechender lexikalischer Fassungen.

61 Im Sinne von *Bourdieu*, Kapital, 191 verstanden als „Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind."

62 Siehe exemplarisch *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation"; *Burkhart*, Geschichte der Ehre, 50–66; *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren; *Tischer*, Offizielle Kriegsbegründungen, 151–158.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

wurden:[63] Der vielfach rezipierten Definition von Wolfgang E. J. Weber zu Folge lässt sich Ehre als ein „wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessungen" verstehen, „daß maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen" abbildete.[64] Ehre fungierte in diesem Verständnis also als ein veränderliches soziales Distinktionsmerkmal und zur Produktion beziehungsweise Reproduktion sozialer Strukturen und Hierarchien, ohne dabei – im Sinne einer anthropologischen Konstante – von Prozessen des historischen Wandels abgekoppelt gewesen zu sein.[65] Martin Dinges hat demgegenüber ein anders gelagertes Verständnis von Ehre als kommunikativem Code vertreten, der es etwa städtischen Gesellschaften ermöglicht habe, Konfliktthemen in eine Ehrsemantik zu transferieren und damit handhab- beziehungsweise verhandelbar zu machen.[66] Reputation ist dabei nur am Rande thematisiert worden und in analytischer Hinsicht unscharf geblieben: Teilweise wird Reputation als Synonym von Ehre verwendet,[67] teilweise – um mit Dagmar Burkhardt zu sprechen – als „äußere Ehre" verstanden, was angesichts der generellen Konstruktion beziehungsweise Reproduktion von Ehre in sozialer Interaktion aber problematisch erscheint.[68] Insgesamt prägt die Verwendung von „Reputation" als voranalytischem, alltagssprachlichem Begriff der Beschreibung historischer Situationen und Prozesse die Frühneuzeitforschung, womit es an einem präzisen heuristischen Zugriff fehlt, der der Perspektive der frühneuzeitlichen Akteure Rechnung trägt.

63 Zum Forschungsstand und zu den unterschiedlichen Perspektiven auf Ehre vgl., jeweils mit weiterführender Literatur, *Dauser*, Ehren-Namen, 12 ff., *Dinges*, Ehre als Thema der historischen Anthropologie; *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren; *Graf*, Art. „Adelsehre"; *Weber*, Art. „Ehre"; *Weber*, Honor, fama, gloria.

64 Zur Definition *Weber*, Art. „Ehre", in diesem Sinne auch *Weber*, Honor, fama, gloria.

65 Zu dieser Funktion von Ehre als sozialem Distinktionsmerkmal vgl. *Backmann* / *Künast*, Einführung, 15 f.; *Burkhart*, Geschichte der Ehre, 11–18, 28–74; *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren, 63–67. *Weber*, Honor, fama, gloria 71–75 beschreibt Ehre darüber hinaus als Modus bzw. Mechanismus herrscherlicher beziehungsweise gouvernementaler Strukturierungsprozesse von beziehungsweise innerhalb von Gemeinwesen und Gesellschaften.

66 Dazu *Dinges*, Ehre als Thema der historischen Anthropologie, *Dinges*, Ehre als Thema der Stadtgeschichte und *Dinges*, Ehrenhändel. Zur forschungsgeschichtlichen Verortung beider Perspektiven auf Ehre, auch, was konzeptionelle Schnittmengen und Reibungspunkte betrifft, siehe *Backmann* / *Künast*, Einführung, 15 und *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren, 64 f.

67 Exemplarisch *Tischer*, Offizielle Kriegsbegründungen, 151–158.

68 Dazu *Burkhart*, Geschichte der Ehre, 11 f.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Im Kontext der „Neuen Kulturgeschichte", auch und gerade des Politischen, ist die Frühneuzeitforschung seit den 1990er Jahren immer wieder durch die Rezeption und Adaption sozialwissenschaftlicher Ansätze stimuliert worden.[69] Auch mit Blick auf Reputation können sozialwissenschaftliche Ansätze für frühneuzeitliche Fragestellungen nutzbar gemacht und damit dem vorliegenden Band zu Grunde gelegt werden. Insbesondere im Bereich der Internationalen Beziehungen, der Friedens- und Konfliktforschung, des Völkerrechts und der Public-Relation-Studies haben sich seit den 1990er Jahren intensive Forschungen zu Reputation entwickelt, die eine hohe Anschlussfähigkeit für die Frühneuzeitforschung besitzen, passfähig an die bisherigen Ansätze anknüpfen und diese erweitern, da sie die Beschäftigung mit Reputation von der Konzentration auf den expliziten Begriff lösen und stattdessen einen spezifischen Mechanismus in den Fokus nehmen.[70]

Als besonders nützlich für die Konzeption des vorliegenden Bandes erweist sich die 1996 erschienene Studie *Reputation and International Politics* des Politikwissenschaftlers Jonathan Mercer. Mercer hat Bedingungen und Möglichkeiten (nuklearer) Abschreckungspolitik untersucht und Reputation als „a judgment of someone's character (or disposition) that is then used to predict or explain future behavior"[71] gefasst. Als Basis dieser Disposition fungiert dabei, wie Gregory Miller präzisiert hat, ganz wesentlich die Beobachtung vergangenen Handelns zur Abschätzung zukünftigen Handelns. Miller fasst Reputation als „judgment about an actor's past behavior that is used to predict future behavior."[72] Reputation bildet demnach eine

---

69 Vgl. zur Entwicklung und zu den Tendenzen, aber auch den Kontroversen innerhalb der Forschung *Mergel*, Kulturgeschichte der Politik, *Nicklas*, Macht – Politik – Diskurs, *Stollberg-Rilinger*, Kulturgeschichte des Politischen, *van Dülmen*, Historische Kulturforschung, mit Blick auf Fragen der Außenbeziehungen zugespitzt auch *Köhler*, Strategie und Symbolik, 19–27.

70 Zur Forschung im Bereich der Internationalen Beziehungen, der Friedens- und Konfliktforschung sowie in der Völkerrechtswissenschaft siehe *Brewster*, Reputation in International Relations; *Brewster*, The Limits of Reputation; *Brewster*, Unpacking the State's Reputation; *Crescenzi* / *Kathman* / *Long*, Reputation, History, and War; *Downs* / *Jones*, Reputation, Compliance, and International Law; *Guzman*, How International Law Works, 71–118; *Huth*, Reputation and Deterrence; *Mercer*, Reputation and International Politics; *Miller*, Hypotheses on Reputation; *Sartori*, The Might of the Pen; *Weisiger* / *Yarhi-Milo*, Revisiting Reputation. Zur Forschung im Bereich der Public-Relation Studies siehe *Eisenegger* / *Imhof*, Reputationstheorie; *Eisenegger*, Mediengesellschaft.

71 *Mercer*, Reputation and International Politics, 6.

72 *Miller*, Hypotheses on Reputation, 42, in diesem Sinne auch *Weisiger* / *Yarhi-Milo*, Revisiting Reputation, 491 f.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Kategorie der Be- und Zuschreibung, die Deutungen des vergangenen Handelns und Charakters eines Akteurs zur Konstruktion beziehungsweise Antizipation seines gegenwärtigen oder zukünftigen Handelns bündelte.

Die Parallelen zu Deutungen von Reputation in der Frühen Neuzeit als sozialem Mechanismus beziehungsweise „sozialem Kapital" sind offenkundig. Bereits Richelieu brachte dies in seinem eingangs erwähnten *Testament politique* zum Ausdruck, das als einer der ‚kanonischen' Texte zu Reputationsvorstellungen in der Frühen Neuzeit intensiv untersucht worden ist: Herrscher sollten vor allem deshalb penibel auf die Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen achten, da deviantes Verhalten in der Gegenwart deviantes Verhalten in der Zukunft erwarten lasse und die Handlungsspielräume damit möglicherweise entscheidend verkleinere.[73] In der Tat lassen sich, etwa im Kontext der Debatten über die Garantie der protestantischen Sukzession nach 1688 in England entsprechende Stimmen greifen, die Ludwig XIV. die Reputation des notorischen Vertragsbrechers zuschrieben und deshalb verschärfte Mechanismen der Vertragssicherung forderten.[74]

Mit Blick auf die Öffnung und Nutzung, aber auch Verengung von Handlungsspielräumen besaß Reputation damit eine zentrale Bedeutung, die sich auch in anderen, etwa ökonomischen Kontexten, darstellte.[75] Mit der Fokussierung auf Reputation als Kategorie der Be- und Zuschreibung ist bereits eine entscheidende Eigenschaft dieser politischen Leitkategorie benannt worden: Die Reputation eines Akteurs war in hohem Maße situativ, veränderlich und damit auch potenziell prekär, da sie letztlich von der Beobachtung und Deutung seines Handelns in den Augen anderer Akteure und gerichtet auf Extrapolationen zukünftigen Handelns abhängig war.[76] Die offenkundige Nähe zu Vertrauen, das gleichsam als „Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität" fungierte, bedarf dabei noch

73 Dazu detailliert *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor, 335–340.

74 Anschaulich etwa in The Barrier-Treaty Vindicated, 70 f.: „No Treaties, we are all too well assured, can bind France, be they never so solemn; witness all that have been made these 50 Years. They are all but mere Paper-Securities, which are of no Proof against his Cannon, whenever it is his Pleasure to have recourse to that Ratio ultima. He breaks his Faith, before the Ink is dry by which it is pledged; and when he gives his Word, it is because he means to give nothing else."

75 Vgl. *Winter*, Collapse, 145–166.

76 In konzeptioneller Hinsicht pointiert *Mercer*, Reputation in International Politics, 7: „My reputation is not something I can keep in my pocket; it is what someone else thinks about me. I do not own my reputation. Because different people can think differently about me, I can have different, even competing, reputations."

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

der weiteren Ausleuchtung.[77] Die Reputation eines Akteurs, beispielsweise vertragstreu zu sein oder sich für die Belange konfessioneller Verbündeter einzusetzen, entwickelte sich also aus der entsprechenden Deutung solcher Handlungsweisen in den Augen Dritter und bedurfte der stetigen Reproduktion: Wenngleich zwar in politiktheoretischen Diskursen vor allem der Erwerb und die Bewahrung einer positiven Reputation als Zielvorstellung (außen)-politischen Handelns formuliert wurde,[78] so finden sich doch auch Vorstellungen einer negativen Reputation. Der Göttinger Völkerrechtler Pierre-Joseph Neyron etwa schrieb 1777, ein vertragsbrüchiger Herrscher riskiere „d'être ténu pour perfide et de la réputation de faux, mauvais et dèloyal."[79] Auch in den Prozessen im Nachgang des „Popish Plot" (1678–1681) spielte die „bad reputation", die Angeklagten zugeschrieben wurde, eine wichtige Rolle mit Blick auf die Bewertung der ihnen gemachten Vorwürfe.[80] Dabei konnte das Handeln einzelner Akteure offenbar auch Auswirkungen auf die Reputation jener Kollektive haben, denen man sie zuordnete, wie eine Episode in den Reiseberichten Jean de Thévenots anschaulich zeigt.[81]

Hier werden zugleich Unterschiede zwischen dem frühneuzeitlichen Verständnis von Reputation und von Ehre in einem weiteren Sinne erkennbar. Es konnte auch eine „schlechte" Reputation geben – ein markanter Unterschied zum gängigen Verständnis und der Anwendung des Ehrbegriffs. Darüber hinaus handelte es sich bei der Reputation stets um eine individuell oder kollektiv durch konkretes Handeln *erworbene* Zuschreibung. Das war bei Ehre nicht immer der Fall, die durchaus auch geburtsständisch konnotiert sein konnte.[82]

---

77 Zum Zitat der Titel von *Luhmann*, Vertrauen, zu Vertrauen als Gegenstand der Frühneuzeitforschung vgl. die äußerst informativen Ausführungen von *Ziegler*, Trauen und Glauben, 9–18.

78 Mit Blick auf drei Fallbeispiele – Kardinal Richelieu, Saavedra Fajardo und Friedrich II. – detailliert *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor, daneben auch *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation", 52 f.

79 *Neyron*, Essai historique et politique sur les garanties, 26.

80 *Tryals of Sir George Wakeman*, 109.

81 *Thévenot*, The Travels of Monsieur de Thevenot, 21 f.: „[T]he King of France as well as the Indians had disapproved the Action of the Corsar and French who were on Board of him, because they had brought his Subjects into bad Reputation, by the Artifice of the Enemies of France; but that he was resolved to dispell that bad Reputation, by settling a Company to trade to the Indies, with express Orders to exercise no Acts of Hostility there."

82 Zur „angeborenen" Ehre bzw. Ehrlosigkeit vgl. allgemein mit weiteren Belegen *Schwerhoff*, Art. „Unehrlichkeit".

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Erwartungsgerechtes Handeln bildete demnach eine entscheidende Komponente zur Wahrung der keineswegs statischen, sondern situativen und veränderlichen Reputation eines Akteurs. Aus der Erfüllung von Verpflichtungen und der damit einhergehenden Erhaltung von Glaubwürdigkeit resultierte damit auch der erhebliche Handlungsdruck, der aus dem Recht zur Intervention die Pflicht beziehungsweise den Zwang zur Intervention genieren konnte: Ein direkter Aufruf zur Intervention konnte nicht ohne weiteres ignoriert werden, barg doch die Zurückweisung eines solchen Appells die Gefahr, die Reputation zu verlieren, im Fall der Fälle seinen Verpflichtungen nachzukommen und damit seine Glaubwürdigkeit und zukünftige Handlungsfähigkeit einzubüßen. Dabei bedurfte es keineswegs konkreter und von Seiten Dritter geäußerter Perspektiven über die Reputation eines Akteurs, da auch Vermutungen und Projektionen darüber, welche Reputation aus eigenem Handeln in den Augen anderer folgen *könnte*, erheblichen Handlungsdruck entfalten konnten. Reputation war damit ein zentrales, variables und potenziell bedrohtes soziales Kapital im Bereich frühneuzeitlicher Außenbeziehungen und – gerade mit Blick auf Interventionen – ein als existentiell bedroht markierbares Referenzobjekt eines frühneuzeitlichen Sicherheitsdiskurses.

1.3 Sicherheit

Der Hinweis auf die prinzipielle Bedrohtheit von Reputation führt zum dritten Konzept, das im Kontext des vorliegenden Bandes zentrale Bedeutung besitzt: Sicherheit beziehungsweise Versicherheitlichung.

Grundsätzlich hat sich Sicherheit in den letzten Jahren zu einem zentralen Feld der Geschichtswissenschaften im Allgemeinen und der Frühneuzeitforschung im Besonderen entwickelt. Diese Historische Sicherheitsforschung hat dabei wesentlich von der Adaption jener konstruktivistischen Perspektiven auf Sicherheit profitiert, wie sie in den sozialwissenschaftlichen *Critical Security Studies* seit Mitte der 1980er Jahre formuliert worden sind:[83] „Security is what actors make of it."[84] Während die ältere, begriffsgeschichtliche Forschung Sicherheit noch als eine unveränderliche

83 Vgl. *Carl* / *Babel* / *Kampmann*, Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert, *Conze*, Geschichte der Sicherheit, 7–21, *Kampmann* / *Niggemann*, Sicherheit in der Frühen Neuzeit, *Niggemann*, „Places de sûreté", *Niggemann* / *Wenzel*, Sicherheit und Seelenheil, *Wenzel*, „Ruine d'estat", 30–54, *Wenzel*, Lucien Febvre und *Zwierlein*, Sicherheitsgeschichte.

84 *Buzan* / *Wæver*, Regions and Powers, 48.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

anthropologische Konstante jenseits historischen Wandels und als ein erst im 17. Jahrhundert entwickeltes, politisches und auf „den Staat" ausgerichtetes Konzept gegriffen hat,[85] haben neuere Forschungen den Blick auf die kommunikative Konstruktion von Sicherheit und damit auf die semantische Variabilität dieses Begriffs gerichtet.[86] Damit ermöglichen konstruktivistische Perspektiven auf Sicherheit – wie sie auch dem 2014 eingerichteten Sonderforschungsbereich 138 „Dynamiken der Sicherheit" zu Grunde liegen[87] – die Untersuchung von Sicherheitsvorstellungen auch in jenen Kontexten, in denen der explizite Begriff „Sicherheit" nicht fällt.[88] Die Grundlage für dieses Herangehen bildet der prinzipiell referentielle Charakter von „Sicherheit", das Verhältnis von Bedrohungsnarrativ und Referenzobjekt zum Ausdruck zu bringen, das Verhältnis zwischen dem Objekt also, das als bedroht dargestellt wird, und dem Narrativ, das diese Bedrohung zu konstituieren scheint.[89]

Für den vorliegenden Fragezusammenhang nach Deutungen einer bedrohten Reputation und der daraus für die politischen Akteure folgenden Handlungskonsequenzen, gewinnen vor allem spezifische Forschungsansätze der *Critical Security Studies* an Bedeutung, die Versicherheitlichungsprozesse in den Fokus nehmen. Versicherheitlichung, im englischen Original der *Copenhagen School* als „securitization" bezeichnet, beschreibt den kommunikativen Prozess, durch den ein bestimmtes Thema als Si-

85 Repräsentativ für diese Herangehensweise der nach wie vor vielfach rezipierte, begriffsgeschichtliche Ansatz von *Conze*, Art. „Sicherheit", siehe auch *Conze*, Geschichte der Sicherheit, 22–31. Zur Problematik entsprechender Perspektiven für frühneuzeitliche Fragestellungen *Wenzel*, Semantiken von Sicherheit und *Wenzel*, „Ruine d'estat", 30–45.

86 *Niggemann* / *Wenzel*, Sicherheit und Seelenheil, *Wenzel*, „Ruine d'estat".

87 Zum Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs/Transregio 138 „Dynamiken der Sicherheit" siehe, aus frühneuzeithistorischer Perspektive, *Kampmann* / *Carl*, Sicherheit des Friedens.

88 Insbesondere die begriffsgeschichtliche Forschung hat sich lange Zeit auf den expliziten Wortgebrauch konzentriert, siehe *Conze*, Art. „Sicherheit" und *Schrimm-Heins*, Gewißheit und Sicherheit; auch mentalitätsgeschichtlichen Perspektiven auf Sicherheit lag diese Limitierung zu Grunde, siehe *Delumeau*, Rassurer et protéger, 9–20. Zur Entwicklung begriffs- und mentalitätsgeschichtlicher Perspektiven auf Sicherheit in historischer Perspektive *Wenzel*, Lucien Febvre.

89 Zum Ansatz der Bedrohungskommunikation grundlegend *Schirmer*, Bedrohungskommunikation, zur Tauglichkeit des Konzepts für die Historische Sicherheitsforschung aus frühneuzeitlicher Perspektive *Niggemann* / *Wenzel*, Sicherheit und Seelenheil, 203–210 und *Wenzel*, „Ruine d'estat", 34–39.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

cherheitsthema identifiziert wird.[90] Dieser Prozess folgt einem bestimmten Zweck: Die Konstruktion einer existentiellen Bedrohung für ein Referenzobjekt, dem intersubjektiv hohe Bedeutung beigemessen wird, kann zur Legitimation normüberschreitenden politischen Handelns genutzt werden, um die postulierte Bedrohung zu beseitigen. Nach diesem Verständnis konstituieren sich Sicherheitsdiskurse über die in ihrem Zentrum stehenden Referenzobjekte und deren zeitgenössische Markierung als bedroht beziehungsweise unsicher.[91] Dies ist auch für Fragestellungen der Frühneuzeitforschung von großer Bedeutung:[92] Mit dieser erkenntnisleitenden Perspektive werden nämlich Semantiken und Problemhorizonte von Sicherheit erkennbar, die in der älteren Forschung weitgehend ausgeklammert worden sind, wie etwa Fragen des Seelenheils,[93] oder eben – wie im vorliegenden Band – von Reputation.

Mit Bezug zu Fragen der Intervention und Reputation bietet das hier skizzierte Verständnis von historischer Sicherheitskommunikation, die sowohl nach Vorstellungen von Sicherheit als auch nach ihrer Funktion fragt,[94] die Möglichkeit, die Entscheidungsfindung und -legitimation der historischen Akteure in den Fokus zu nehmen. Eine zentrale Ausgangsfrage des vorliegenden Bandes ist, ob und inwieweit Reputation als bedroht kommuniziert wurde und damit das Referenzobjekt eines frühneuzeitlichen Sicherheitsdiskurses bildete und welche Folgen sich daraus in Hinblick auf Intervention und Vorstellungen einer Schutzverantwortung ergaben. Das ermöglicht auch Rückschlüsse auf die ambivalenten Deutungsmöglichkeiten von Interventionen selbst, die – je nach Perspektive – sowohl als Ressource wie auch als Problem von Sicherheit in unterschied-

90 Zur Grundlegung des Ansatzes *Buzan* / *Wæver* / *de Wilde*, Security und *Wæver*, Securitization and Desecuritization, zur prinzipiellen Anwendbarkeit für historische Fragestellungen *Conze*, Securitization.

91 Im ‚klassischen' Verständnis war der zentrale Akteur und Bezugsrahmen entsprechender Prozesse „der" Staat, gedacht vor Abstraktionen moderner Nationalstaatlichkeit des 20. Jahrhunderts. Zur Problematik dieser Prämissen für vormoderne Fragestellungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bei der Operationalisierung des Versicherheitlichungsansatzes *Wenzel*, „Ruine d'estat", 45–49. Neuere Forschungen haben daher auf den Stellenwert anderer Referenzobjekte vormoderner Sicherheitsdiskurse verwiesen, wie etwa Fragen des individuellen und kollektiven Seelenheils, siehe *Niggemann* / *Wenzel*, Sicherheit und Seelenheil.

92 Zur Untersuchung von Versicherheitlichungsprozessen in der Frühen Neuzeit grundlegend *Wenzel*, „Ruine d'estat", *Niggemann* / *Wenzel*, Sicherheit und Seelenheil und *Kampmann* / *Carl*, Sicherheit des Friedens.

93 *Niggemann* / *Wenzel*, Sicherheit und Seelenheil.

94 Zum Ansatz der „historischen Sicherheitskommunikation" *Wenzel*, „Ruine d'estat", 30–54.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

licher Referenzierung und damit in Bezug auf unterschiedliche Objekte verstanden werden konnten.

1.4 Perspektiven und Leitfragen des Bandes

Die Überlegungen zu Inhalt und Forschungsentwicklung der konzeptionellen Schlüsselbegriffe Intervention, Reputation und Sicherheit bestimmen die Leitfragen des vorliegenden Bandes. Offenbar war deren Zusammenhang gerade deshalb so eng und auch nach außen plausibel kommunizierbar, weil für frühneuzeitliche politische Akteure die Relevanz von Reputation als bedrohtem und schützenswertem Gut keiner näheren Erklärung bedurfte. Das bestimmt die Leitfragen, unter denen die folgenden Beiträge stehen. Ganz generell stellt sich für das übergeordnete Interesse nach Momenten von Recht zur Intervention beziehungsweise Pflicht zur Intervention die Frage, welche Bedrohungsnarrative und Referenzobjekte hier im Detail eine Rolle und möglicherweise auch ineinander spielten: Ging es um die Sicherheit der fremden Untertanen, die Sicherheit des eigenen Gemeinwesens oder um die eigene Reputation, die sowohl für den Fall des Handelns als auch den Fall des Nicht-Handelns als existentiell bedroht markiert werden konnte, um legitimationsbedürftiges Handeln zu erklären? Schließlich bargen nicht nur unterlassene, sondern auch gescheiterte Interventionen ein erhebliches Potential des Reputationsverlustes. Inwiefern – so wird gefragt – fungierten Vorstellungen der existentiell bedrohten Reputation sowohl als Ansporn wie auch als Hindernis für Interventionen und inwiefern spielten hier möglicherweise mehrere Sicherheitsdiskurse ineinander und konnten gegeneinander in Stellung gebracht werden. Sowohl als handlungsleitendes wie als handlungslegitimierendes Motiv stehen diese Vorstellungen von Recht beziehungsweise Pflicht zur Intervention dabei im Erkenntnisinteresse. Zentral – und das schlägt den Bogen zurück zu den konzeptionellen Überlegungen im vorherigen Abschnitt – ist sowohl für Reputation als auch für Sicherheit der Fokus auf die Kommunikations- und Deutungsmuster der historischen Akteure, um Vorstellungen des Rechts beziehungsweise der Pflicht zur Intervention in ihrer frühneuzeitlichen Eigenlogik plausibel Rechnung tragen zu können. An dieser Stelle liegt der zentrale Mehrwert der hier eingeführten konzeptionellen Ansätze, um neue Impulse in einem dicht bearbeiteten Forschungsfeld setzen zu können.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

2. Vorstellung der Beiträge

Dieser Band vereint zwölf Beiträge, die dem Zusammenhang von Recht beziehungsweise Pflicht zur Intervention in den oben eingeführten, konzeptionellen Perspektiven nachgehen. Zeitlich erstrecken sich die Beiträge vom späten 15. bis zum späten 18. Jahrhundert und decken damit die gesamte Frühen Neuzeit ab, geographisch werden west-, mittel- und osteuropäische Kontexte behandelt. Die Auswahl dieser Fallbeispiele soll es ermöglichen, sowohl die grundlegende Bedeutung des hier eröffneten Zusammenhangs von Intervention, Reputation und Sicherheit zu untersuchen, als auch Aussagen über mögliche Kontinuitäten, Wandlungsprozesse und zeitliche beziehungsweise geographische Spezifika zu treffen. Anhand thematischer und konzeptioneller Schnittmengen lassen sich die Beiträge insgesamt fünf Schwerpunkten zuordnen, aus denen die Anordnung der Beiträge resultiert und die im Folgenden vorgestellt werden:

Den ersten Schwerpunkt bilden die Beiträge von *Horst Carl*, *Erik Swart* und *Johanna Müser* zu „*Intervention und Reputation zwischen Obrigkeit und Untertanen*“. Sie konzentrieren sich auf asymmetrische Akteurs- und Interventionssituationen, indem Vorstellungen dynastisch-lehnsrechtlicher Verhältnisse für den Zusammenhang von Intervention und Reputation ebenso thematisiert werden wie das Verhältnis zwischen städtischen Obrigkeiten und Untertanen in bündischen Konstellationen.

Der Beitrag von *Horst Carl* thematisiert die spektakuläre Gefangennahme König Maximilians I. durch die Bürger der Stadt Brügge 1488. Der ganze Vorgang verdeutlicht die ambivalente Rolle lehnsrechtlicher Bindungen im Feld von Intervention, Reputation und Sicherheit. Die Freilassung Maximilians konnte schließlich durch einen Vertrag erreicht werden, der durch die Geiselstellung eines profilierten burgundischen Adligen und Lehnsträgers, Philipps von Kleve-Ravenstein (1456–1528), ehedem Mitglied des burgundischen Regentschaftsrats und Generalhauptmanns von Flandern, abgesichert wurde. Im Zusammenhang von Intervention und Reputation gewinnt dieser Vorgang deshalb solche Bedeutung, weil sich Philipp von Kleve-Ravenstein in dem Moment von den Habsburgern lossagte, als sich Maximilians Vater, Kaiser Friedrich III., zum militärischen Eingreifen in Burgund entschloss. Während Kaiser Friedrich die für sein Haus ehrenrührigen Vorgänge in Burgund nicht hinnehmen konnte und wollte, sah sich Philipp durch eben diese – von ihm als illegitime Einmischung und Vertragsbruch verstandene – Intervention zum Seitenwechsel veranlasst. Wie in einem Brennglas bündeln sich in dem Vorgang die durchaus widersprüchlichen Zwänge, die aus dynastisch-lehnsrechtlichen Bindungen und ihren Folgen für Reputation erwachsen konnten.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Um das Verhältnis lehnsrechtlicher Bindungen und Intervention geht es auch im Beitrag von *Erik Swart*, der einen nicht weniger prominenten Fall in den Blick nimmt. Im Mittelpunkt steht Wilhelm (I.) von Oranien, der sich 1568 zum Eingreifen in den Niederlanden entschloss, um die dort lebenden Protestanten vor der Bedrängung durch Philipp II. von Spanien als niederländischem Landesherrn zu schützen. Durch die sorgfältige Analyse der Legitimationsschriften des Oraniers vermag der Verfasser zu zeigen, dass Wilhelm seine Intervention nicht vorrangig mit der Verteidigung seiner Ehre rechtfertigte, sondern auf rechtlicher Ebene argumentierte, um seine Schutzverantwortung beziehungsweise Schutzverpflichtung zugunsten der niederländischen Untertanen Philips II. sinnfällig zu machen. Den Hauptgrund dafür sieht der Verfasser darin, dass Wilhelm 1568 eben nicht als Souverän (nach dem Vorbild Elisabeths I. oder anderer fürstlicher Akteure), sondern explizit als Vasall handelte.

Rechtlich andersartige obrigkeitliche Bindungen von Untertanen und Obrigkeit, nämlich in einem städtischen Kontext, die aber in Hinblick auf die Interventionsproblematik bemerkenswerte Parallelen aufwiesen, nimmt der Beitrag von *Johanna Müser* in den Blick. Im Zentrum steht der Konflikt zwischen der Mühlhauser Familie Finninger und der städtischen Obrigkeit, der sich an scheinbar trivialen Fragen des Holzschlags entzündete. Indem die Finninger jedoch an andere Orte der Eidgenossenschaft appellierten und die Frage ihrer Behandlung zu einer übergeordneten Frage der Ehre und Reputation der Eidgenossenschaft insgesamt erhoben, entwickelte sich daraus rasch eine größere Auseinandersetzung, die schließlich in einer eidgenössischen Intervention in Mühlhausen mündete. Gerade mit Blick auf die Bedeutung von Ehre und Reputation unterschiedlicher (Kollektiv-)Akteure zeigt dieses Fallbeispiel ambivalente Deutungen von Recht und Pflicht zur Intervention in einem Kontext, der unterschiedliche und auch bündische Ebenen von herrschenden und subalternen Akteuren adressierte.

Der zweite Schwerpunkt zu „*‚Religiöser Intervention' und Reputation*" greift die konzeptionelle Ausdehnung des Interventionsbegriffs auf. Als „religiöse Intervention" lassen sich dabei nicht-militärische Einmischungen in die religiösen Angelegenheiten anderer Gemeinwesen fassen, wie sie in den hier vereinten Fallbeispielen untersucht werden. Dabei werden zwei markante konfessionelle Akteure, beziehungsweise präziser: Fälle religiöser Interventionen konfessioneller Akteure gegenübergestellt, zum einen durch den Schmalkaldischen Bund und zum anderen durch Papst Pius V. (1566–1572), wobei es in beiden Fällen um Interventionen im Königreich England geht.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Harriet Rudolph analysiert religiöse Interventionen als Modus diplomatischen Eingreifens am Beispiel des Schmalkaldischen Bunds. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtung stehen die Beziehungen zwischen Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes mit dem englischen Hof, die über das ursprünglich fixierte Bundesziel hinausgingen und die Qualifikation des Schmalkaldischen Bunds als (religiösem) Interventionsbund gerechtfertigt erscheinen lassen. Ziel war die Gewinnung Heinrichs VIII. für die *Confessio Augustana*. Damit beanspruchten Bundesglieder wie der sächsische Kurfürst ein Recht zur Intervention, das sie anderen Akteuren gegenüber dem Schmalkaldischen Bund und seinen fürstlichen Mitgliedern mit Nachdruck absprachen. Die Verpflichtung zu einer solchen Form religiöser Intervention wurde mit dem Hinweis auf die göttliche Wahrheit gerechtfertigt. Im Hintergrund standen aber durchaus politische Motive, insbesondere politische Konkurrenzverhältnisse zwischen den Anführern des Bundes, so zwischen Kursachsen und Hessen. Es ging also nicht nur um Bewahrung und Steigerung der Reputation des Bundes im Verhältnis nach außen, sondern auch zwischen den Mitgliedern des Bundes.

Auch bei *Joel Hüsemann* geht es um religiöse Interventionen und Reputation, wobei er auf die katholische Seite fokussiert und die Exkommunikation Elisabeths I. durch Papst Pius V. 1570 in den Blick nimmt. Der Verfasser widerspricht gängigen Deutungen dieses Bannspruchs als Ausdruck anachronistischer päpstlicher Machtansprüche, deren Unhaltbarkeit sich hier endgültig erwiesen habe. Vielmehr vermag der Beitrag zu zeigen, dass das Papsttum im Moment der Bannung Elisabeths kaum andere Optionen gehabt habe als die Verkündung der Exkommunikation, wenn es seinen Autoritätsanspruch behaupten wollte. Dass die so verstandene päpstliche Autorität, die für die Kurie bei der Entscheidung zur Bannung Elisabeths eine große Rolle spielte, keine anachronistische, weltfremde Größe war, vermag der Verfasser beim Blick auf andere Fürsten der Zeit zu zeigen. So argumentierten der spanische König oder der Kaiser jeweils mit der päpstlichen Autorität, um den Papst (im Falle des spanischen Königs) von seinem Vorgehen gegen Elisabeth abzuhalten, oder (im Falle des Kaisers) zu dessen Rücknahme zu bewegen. Die englische Regierung versicherheitlichte die päpstliche Autorität hingegen, um Verfolgungsmaßnahmen gegen englische Katholiken zu legitimieren. Gerade mit Blick auf die Handlungsspielräume, aber auch die Handlungszwänge religio-politischer Akteure und ihre beziehungsweise die auf sie projizierten Vorstellungen von Reputation erweist sich diese Analyse der religiösen Intervention Pius' V. als aufschlussreich.

Der dritte Schwerpunkt adressiert das thematische Feld „*Pflicht zur Intervention: Monarchisches Selbstverständnis, Reputation und Sicherheit*". Die

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Frühneuzeitforschung hat gezeigt, dass Reputation als politisches Kapital besonders in Situationen des bewaffneten Konflikts hoher Stellenwert zugemessen wurde. Gerade im Kriegsfall und bei Interventionen standen Herrscher unter einem gesteigerten Druck, als uneingeschränkt handlungsfähige und glaubwürdige Akteure in Erscheinung zu treten, wodurch Reputation als eine bedrohte Ressource zum Gegenstand eines Sicherheitsdiskurses werden konnte. Gleichzeitig lieferte Reputation einen wichtigen Rechtfertigungsgrund für Waffengänge. Sie zeigte sich in solchen kommunikativen Zusammenhängen als in hohem Maße bestimmend für die Vermittlung monarchischen Selbstverständnisses. Entsprechend wird hier danach gefragt, inwieweit Reputation im Kontext militärischer Interventionsüberlegungen handlungsleitende und legitimatorische Handlungsdrücke erzeugte. Untersucht wird dies an den Beispielen spanischer und englischer Außenbeziehungen und Interventionen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die gewählten Fallbeispiele richten den Blick speziell auf politische Konstellationen, in denen monarchische Reputation vor dem Hintergrund konfessioneller Konflikte zwischen Herrschenden und Untertanen sowie in Diskursen weiblicher Herrschaft als in vielfältiger Weise bedroht kommuniziert wurde.

Julian Katz nimmt hierbei – ausgehend von Zuschreibungen sicherheitsrelevanter Funktionen von Reputation im (imperial-)politischen und konfessionellen Diskurs der spanischen Monarchie – die zunehmend pointierte Markierung der ‚internationalen' Politik Königin Elisabeths I. von England als reputationsbezogenes Sicherheitsproblem durch Philipp II. und spanische Politiker in den Blick. Den zeitlichen Rahmen der Analyse bilden der niederländische Aufstand (ab 1568) als Katalysator des englisch-spanischen Gegensatzes und der sich daraus entwickelnde anglospanische Krieg (1585–1604). Im Mittelpunkt der Analyse stehen Argumentationen bedrohter Reputation als „Werkzeug" zur Vermittlung von Handlungszwängen in Bezug auf Interventionen, die zum einen mit einer Notwendigkeit, Elisabeths zunächst informelle, ab 1585 jedoch offen erklärte Einmischung in den Niederlanden zu unterbinden und dadurch zur spanischen Herrschaftssicherung beizutragen, und zum anderen mit dem Schutz von Katholiken in England und Irland begründet wurden. Es zeigt sich, dass an das Selbstverständnis monarchischer Reputation geknüpfte Vorstellungen einer Pflicht zur Intervention zwar als handlungsleitender Imperativ konstruiert wurden, tatsächlich aber vornehmlich legitimatorische Funktionen besaßen und sich die spanische Krone nach Möglichkeit alternative Handlungsspielräume offenhielt.

Der Beitrag von *Anja Krause* geht sodann auf spezifische Fragen der Reputation von Herrscherinnen und Repräsentation weiblicher Herrschaft

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

im Zuge der Interventionen der Tudor-Königinnen Maria I. in den spanisch-französischen Krieg (1557) und Elisabeth I. in den Aufstand in den Niederlanden (1585) ein. Wie der Beitrag zeigt, empfanden Herrscherinnen in der Frühen Neuzeit mitunter eine gesteigerte Notwendigkeit zur Vermittlung herrscherlicher Reputation mittels monarchischer Repräsentation. Vor allem im Kriegs- und Interventionsfall wurde eine entsprechende Notwendigkeit gesehen, wobei das monarchische *self-fashioning* beider Tudor-Königinnen in einem ambivalenten Deutungsrahmen zwischen Repräsentationen, die bestimmten Erwartungen an weibliche Herrschaft zu entsprechen versuchten, und der angenommenen Pflicht, in Situationen des militärischen Konflikts als Monarchin auch martialisch-männliche Kriegerideale repräsentieren zu können, oszillierte. Es wird deutlich, dass beide Monarchinnen erfolgreich darin waren, ihre situativen Repräsentationen als Grundlage ihrer Reputation gegen Beeinflussungsversuche zu verteidigen, wobei die mit Philipp II. von Spanien verheiratete Maria deutlich andere Strategien der monarchischen Repräsentation verfolgte als die „Virgin Queen" Elisabeth.

Der vierte Schwerpunkt des Bandes umfasst drei Beiträge zum 17. Jahrhundert, die auch konzeptionell enge Parallelen aufweisen und behandelt *„Von freiwilliger Selbstbindung zum Handlungszwang: Dynamiken von Reputation und Intervention"*. Hier werden Fälle in den Blick genommen, in denen sich für politische Akteure aus zunächst ohne jeden Zwang eingegangener Wechselbeziehung eine Interventionspflicht entwickelte. Dies barg beträchtliche Risiken, zumal diese (potenziellen) Dynamiken von Intervention und Reputation allenthalben bekannt waren und auf unterschiedliche Weise genutzt werden konnten, entweder um militärische Konflikte zu entfesseln oder die Beteiligung an militärischen Konflikten zu legitimieren.

Wie selbstverständlich und geläufig dieser Zusammenhang war, zeigt der Beitrag von *Christian Wenzel*, der sich mit dem militärischen Eingreifen König Karls I. von England in die französischen Religionskriege 1627 beschäftigt. Karl I. stellte seine bewaffnete Unterstützung für die in La Rochelle belagerten Hugenotten öffentlich als Einlösung einer Verpflichtung als Garant für einen 1626 geschlossenen Friedensvertrag zwischen dem französischen König Ludwig XIII. und der hugenottischen Minderheit dar. Daraus leitete man auf englischer und hugenottischer Seite nicht nur ein Recht, sondern auch einen Handlungszwang zum Eingreifen ab, um die Reputation Karls I. mit Blick auf seine vertraglichen Versprechungen zu wahren. Auffällig ist, dass auch die französische Seite die Argumentation des Stuart-Herrschers prinzipiell akzeptierte, was die Funktionserwartung an einen Garanten mit der daraus resultierenden Verpflichtung zur Inter-

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

vention betraf. Nicht dieser grundsätzliche Zusammenhang wurde in der sich entwickelnden Debatte in Frage gestellt, wohl aber in Zweifel gezogen, ob der englische König tatsächlich die als Interventionslegitimation angeführte Garantenrolle beanspruchen konnte.

Auf die Tatsache, dass die Dynamiken von freiwilliger Selbstbindung, Intervention und Reputation allgemein vertraut waren, weisen auch die Beiträge von *Tilman Haug* und *Christoph Kampmann* hin. Vom Gegenstand her sind sie eng verwandt. In beiden Fällen stand das Verhältnis von König Ludwig XIV. zu seinem wohl profiliertesten Klienten im römisch-deutschen Reich, Wilhelm Egon von Fürstenberg (1629–1704) im Mittelpunkt. Und in beiden Fällen ging es um eine Verpflichtung zur Intervention, die dem König aus seiner Patronageverpflichtung zu Fürstenberg erwuchs. Vom Ergebnis her unterschieden sich die Fälle grundlegend. *Tilman Haug* nimmt die französischen Bemühungen um die Freilassung des 1674 in kaiserliche Gefangenschaft genommenen Fürstenbergers während der Friedensverhandlungen von Nimwegen (1678/79) in den Blick. Haug kann zeigen, dass die französische Diplomatie die Tatsache zu nutzen verstand, dass ihre Schutzverpflichtung zugunsten des Gefangenen von keinem der Beteiligten in Frage gestellt werden konnte. Das setzte sie sehr geschickt ein, nicht nur, um sich schließlich in der Causa Fürstenberg durchzusetzen und dessen Freilassung zu erwirken, die dann medial entsprechend als Triumph der französischen Krone gefeiert wurde, sondern auch, um Erfolge im Zusammenhang mit anderen Verhandlungsmaterien zu erreichen. Auch bei dem Fallbeispiel der berühmt-berüchtigten Kölner Doppelwahl von 1688, das *Christoph Kampmann* untersucht, steht die Beziehung König Ludwigs zu Fürstenberg im Mittelpunkt. Und auch hier ging es um Dynamiken, die zur Interventionspflicht der französischen Krone zugunsten ihres Klienten führten. Allerdings stellten sich Verlauf und Ergebnis gänzlich anders dar: Die französische Regierung setzte sich seit 1687 für die Nachfolge ihres Klienten auf dem Kölner Erzstuhl ein, nicht nur, weil sie als politisch willkommene, sondern auch, weil sie als problemlos durchsetzbare Nachfolgeregelung erschien. Letzteres erwies sich als folgenschwerer Irrtum der Regierung in Versailles. Durch das Eingreifen des Kaisers, der schließlich Fürstenberg sogar förmlich in nie dagewesener Weise wegen dessen Beziehung zu Frankreich von der Wahl ausschloss, wurde die Kölner Wahlangelegenheit zu einer für die Reputation des *Roi-Soleil* höchst bedeutsamen und risikoreichen Angelegenheit. Als Fürstenbergs Sukzession sich schließlich wegen der Exklusion durch den Kaiser als nicht durchsetzbar erwies, blieb dem französischen König nur die Intervention im Reich und der Kriegseintritt, den er eigentlich gerne vermieden hätte.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Der fünfte Schwerpunkt des vorliegenden Bandes untersucht Momente von „*Zwang zur Toleranz als Zwang zur Intervention*“ und richtet den Fokus auf Ostmitteleuropa, genauer: auf Polen-Litauen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt steht ein in dieser Form neues Argument, um eine Pflicht von Souveränen zur Intervention zu kommunizieren beziehungsweise zu legitimieren: die Forderung nach Herstellung religiöser Toleranz. Konkret ging es dabei um die Rechte der in der polnischen Adelsrepublik lebenden protestantischen und orthodoxen Minderheiten. In unterschiedlichen Zusammenhängen wurde die in Polen herrschende Intoleranz versicherheitlicht und daraus die Pflicht der benachbarten Souveräne, insbesondere der russischen Kaiserin Katharina der Großen, zum Eingreifen in die konfessionellen Auseinandersetzungen in der Adelsrepublik abgeleitet. Ihnen obliege es, den polnischen Staat mit militärischer Gewalt zur Herstellung toleranter Verhältnisse zu zwingen. Im Zuge der medial europaweit rezipierten politischen Ereignisse dieser Phase ergaben sich Debatten, in denen die Zusammenhänge von Intervention, Reputation und Sicherheit thematisiert wurden und die von den Beiträgen unter unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen werden.

Im Mittelpunkt von *Oliver Hegedüs*‘ Beitrag steht das Agieren der evangelisch regierten Stadt Thorn im Königlichen Preußen im Kontext der Konfessionsunruhen und der russischen Intervention in Polen-Litauen. Thorn begab sich einerseits unter Russlands Schutz, andererseits wurde kontrovers diskutiert, inwieweit Thorn selbst zur Unterstützung der protestantischen Adelsfraktion in Polen und damit zu einer intensiveren Einmischung in die entsprechenden Konflikte verpflichtet sei. Auf Russlands Druck hin trat Thorn schließlich der Konföderation der Protestanten unter Schirmherrschaft der russischen Kaiserin bei und fand sich alsbald ohne Möglichkeit zur Durchsetzung eigener Interessen in einer Konstellation wieder, die einerseits zur Erweiterung von Russlands Einfluss, andererseits durch Bildung der katholischen Gegenkonföderation von Bar (1768) zur Eskalation des Konflikts beitrug. Der Beitrag zeigt, dass Russlands Strategie, als Protektionsmacht die Kontrolle in Polen-Litauen zu erlangen, auch als Versuch zu deuten war, einen Interventionszwang zu kommunizieren, um eigenes Handeln zu legitimieren und Akteure wie Thorn in Bündnisstrukturen einzubinden, die den russischen Zielen dienten. Dass dabei auch mit Ehre und Reputation argumentiert wurde, zeigt die (trotz des Aufkommens neuer Argumente und Diskurse) ungebrochene Bedeutung dieser Kategorien als politische Ressourcen in Außenbeziehungen gegen Ende der Frühen Neuzeit.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Der Beitrag von *Jacek Kordel* thematisiert die gleiche Konfliktkonstellation aus einer ganz anderen Perspektive, nämlich der des aufgeklärte Philosophen Voltaire, der unter dem Anspruch, ein überparteilicher Beobachter der Geschehnisse zu sein, tatsächlich als Apologet der Politik Katharinas II. fungierte. Voltaires publizistische Tätigkeit jener Phase trug erheblich dazu bei, eine Reputation der Kaiserin als nach konfessioneller Toleranz strebender und zu diesem Zweck auch nicht vor Interventionen zurückschreckender Fürstin zu konstruieren. Der Verfasser zeigt anschaulich, wie Voltaires Befürwortung der politischen Umsetzung unbedingter Toleranz und (eng damit verbunden) seine Faszination für die Kaiserin seine Beobachtung und Beurteilung der politischen Entwicklungen in Polen-Litauen prägten. Sie mündeten schließlich in einer publizistischen Stilisierung der russischen Herrscherin als Verkörperung eines Idealtypus der aufgeklärt-monarchischen Fürstin. Auf diese Weise – dies wird in dem Beitrag deutlich – trug Voltaire in nicht geringem Umfang zur Legitimation von Russlands Intervention in Polen-Litauen vor der europäischen Öffentlichkeit bei. Zugleich gelang es dem St. Petersburger Hof, den Philosophen mit seiner intellektuellen Reputation und europäischen Vernetzung, auf die man dadurch als Ressourcen zurückgreifen konnte, als publizistische „Waffe" im Sinne der öffentlichen Interventionsbegründung anhand der Toleranzfrage einzusetzen.

3. Übergreifende Schlussfolgerungen

Eine vergleichende Betrachtung der empirischen Fallbeispiele, die chronologisch die gesamte Zeitspanne der Frühen Neuzeit vom ausgehenden 15. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert abdecken und in unterschiedlichen geographischen wie politischen Kontexten verortet sind, lässt verschiedene weiterführende Rückschlüsse auf die hier betrachteten Zusammenhänge zu.

In Hinblick auf die Thematik von *Intervention* beziehungsweise dem *Schutz fremder Untertanen* darf es als durchaus charakteristisch gelten, dass die überwiegende Zahl der untersuchten Fallbeispiele konfessionell konnotiert war beziehungsweise auf konfessionelle Problemlagen verwies. Ein zentraler Grund für die große Bedeutung, die Schutzverantwortung beziehungsweise -verpflichtung in der Frühen Neuzeit erlangte, waren die in dieser Epoche entstehenden und sich sukzessive verfestigenden konfessionellen Gegensätze, die neuartige Formen von Loyalität und Bindung schufen. Bemerkenswerterweise – auch dies wird deutlich – änderte sich dies auch in der Epoche der Aufklärung nicht. Nun wurden das Recht und die

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Pflicht zur Protektion fremder Untertanen vor religiöser Unterdrückung nicht mehr unbedingt mit der Forderung nach konfessioneller Solidarität, sondern mit jener nach allgemeiner Toleranz begründet.

Zugleich – auch dies zeigt der vergleichende Blick – bildeten Konfession beziehungsweise Konfessionsgegensätze zwar eine ab dem 16. Jahrhundert klar dominierende, aber keineswegs die einzige mögliche Legitimationsgrundlage für die Konstruktion einer Pflicht zur Intervention. Traditionelle schon vorkonfessionell vorhandene Loyalitätsbindungen, insbesondere länderübergreifende Klientel- und Patronagebeziehungen sowie Vasallitätsverhältnisse behielten ihre Bedeutung.

Weiterhin lassen die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen wichtige Rückschlüsse auf den *Zusammenhang von Reputation und Sicherheit* zu. Zunächst einmal wurde Reputation durch frühneuzeitliche Akteure als ein ebenso zentrales wie volatiles Kapital politischen Handelns verstanden und behandelt, dessen Bedeutung sich aus seiner grundlegenden Funktion ergab: Die Reputation eines Akteurs bündelte aus der Beobachtung und Deutung vergangenen Handelns extrapolierte Projektionen gegenwärtigen und zukünftigen Handelns und stand damit in engem Zusammenhang mit Fragen von Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit. Reputation hatte damit wesentlichen Einfluss auf Handlungsspielräume, bedurfte deshalb aber auch der stetigen (Re-)Produktion durch erwartungsgerechtes Handeln. Damit stand Reputation im Zentrum eines Sicherheitsdiskurses, der eng mit Fragen der Intervention verbunden war: Berechtigungen zum Eingreifen, wie sie aus Lehns- und Bündniskonstellationen, konfessionspolitischen Überzeugungen, herrscherlichen Ansprüchen oder vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet wurden, bargen das Potential, mit Blick auf die Reputation der involvierten Akteure auch eine Pflicht zum Eingreifen zu generieren. Diese Pflicht konnte einerseits durch die intervenierenden Akteure zur Begründung des Eingreifens als handlungsleitendes Motiv genutzt werden, ließ sich andererseits aber auch als handlungskatalysierendes Motiv gegenüber Akteuren adressieren, die man durch Verweis auf ihre bedrohte Reputation zum Eingreifen bewegen wollte. Momente eines Zwangs zur Intervention, wie sie in den Beiträgen des Sammelbands in unterschiedlichen militärischen wie nicht-militärischen Situationen herausgearbeitet worden sind, verweisen also auf zu Grunde liegende Versicherheitlichungsprozesse: Die Reputation eines Akteurs wurde situativ als bedroht markiert und in Relation zu Maßnahmen gesetzt, um ihre Sicherheit (wieder-) herzustellen. Sowohl Eingreifen als auch Nicht-Eingreifen konnten dabei, je nach Perspektive und Standort, als Maßnahme zur Herstellung von Sicherheit für die Reputation oder als Grund für eine gesteigerte Unsicherheit der Reputation gedeutet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Dass Reputation überhaupt als Sicherheitsthema markiert und zur Kommunikation von Handlungszwängen genutzt werden konnte, resultierte aus der für frühneuzeitliche Akteure offenbar unstrittigen Bedeutung dieser Kategorie im Allgemeinen sowie im Zusammenspiel von Reputation und Sicherheit im Besonderen: Gerade weil offenbar nicht in Frage gestellt wurde, dass Reputation ein so zentrales wie prinzipiell bedrohtes Kapital herrscherlichen Handelns war, konnten Begründungsmuster, die diesen Zusammenhang adressierten, eine hohe Anschlussfähigkeit beanspruchen. Reputation fungierte als eine positiv konnotierte Zielkategorie politischer Kommunikation, deren Bedeutung – das haben die empirischen Beispiele gezeigt – nicht angezweifelt wurde. Dieser Befund lässt sich auch auf die unterschiedlichen Begründungsmuster ausdehnen, in denen Akteure mit dem Argument ihrer bedrohten Reputation agierten oder zum Agieren gedrängt werden sollten. Dieser Stellenwert von Reputation sowohl als politischer wie auch als legitimatorischer Ressource durchzieht die unterschiedlichen zeitlichen und geographischen Kontexte, die dieser Sammelband abbildet und betrachtet, scheint jedoch auch über den geographischen wie zeitlichen Gesamtrahmen des Bandes hinweg eine gewisse Konstante gebildet zu haben.

Auffällig ist zudem, dass die Akteure, um deren Reputation es bei Vorstellungen des Rechts und der Pflicht zum Eingreifen ging, auf durchaus unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln sind: Von der Reputation individueller beziehungsweise personaler Akteure über die Reputation städtischer und bündischer Akteure bis hin zu monarchischer Reputation haben sich unterschiedlichste Referenzierungen gezeigt, die gerade in ihren fließenden Grenzen aufschlussreich sind: Reputation war eine offenbar sowohl in semantischer wie in referentieller Hinsicht unscharfe und in permanenter Aushandlung befindliche argumentative Kategorie, was Zuschreibungen ihrer Bedeutung aber offenbar keinen Abbruch tat – im Gegenteil: Gerade diese semantische und referentielle Unschärfe trug zu den Dynamiken bei, die sich immer dann ergaben, wenn ein Zwang zum Eingreifen postuliert wurde. So ließ sich eben nicht nur die Person des Herrschers mit der Intervention verknüpfen, sondern auch das durch ihn repräsentierte Gemeinwesen; so betraf ein innerstädtischer oder innerbündischer Konflikt eben nicht nur die beteiligten Personen, sondern auch die Kollektivakteure und Strukturen, in denen diese sich verorteten. Maßnahmen der Reputationssicherung durch einen Akteur konnten durch einen anderen Akteur als Maßnahmen der Reputationsschädigung interpretiert werden; hieraus resultierte das Konfliktpotential, das sich gerade bei öffentlichen Konflikten über diplomatische, „religiöse“ und militärische Interventionen entwickelte. Während die Ehrforschung eine Funktion von Ehre herausgearbeitet

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

hat, als kommunikativer Code Konflikte zu transformieren und lösbar zu machen, scheint Reputation in den hier untersuchten Zusammenhängen doch wesentlich als Element der Kollision und Eskalation funktioniert zu haben, das nicht zur Entschärfung von Konflikten, sondern zu ihrer Verschärfung beitrug. Ob dieser Befund allerdings durch die Auswahl der Fallbeispiele determiniert ist, die mit unterschiedlichen Formen der Intervention ja wesentlich Konfliktsituationen untersucht haben, müssen weitere Forschungen zeigen. Für den Blick auf Interventionskontexte hat sich aber, was die Frage nach Momenten der Berechtigung und Verpflichtung, nach Handlungsmöglichkeiten und Handlungszwängen zum Eingreifen betrifft, die zentrale Bedeutung von Reputation als Sicherheitsthema gezeigt.

Insgesamt zeigen die hier untersuchten Fallbeispiele sehr eindrücklich, in welch hohem Maße den politischen Akteuren der hier betrachtete Zusammenhang von Intervention, Reputation und Sicherheit sowie den daraus erwachsenden Dynamiken vertraut war. Sie konnten in unterschiedlicher Weise eingesetzt werden: Zur Begründung von Interventionen einerseits, zur Einforderung von Interventionen andererseits. Dadurch wurde dieses Feld durch erhebliche und ambivalente Bedrohungsvorstellungen geprägt, was Risiken und Probleme für die einzelnen Akteure, aber auch die Stabilität der Staatenbeziehungen insgesamt barg. Auf diese Weise besitzt der Zusammenhang von Intervention, Reputation und Sicherheit für die Untersuchung der Konfliktanfälligkeit auswärtiger Beziehungen, von Friedenswahrung und Kriegsentstehung erstrangige Bedeutung.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

The National Archives, Kew (TNA):
SP 77/1/71, fol. 132r–133r.

Gedruckte Quellen

Allen, William, An Admonition to the Nobility and People of England and Ireland Concerning the Present VVarres made for the execution of his Holines Sentence, by the Highe and mightie Kinge Catholike of Spaine, [Antwerpen] 1588.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Ludwig XIII. von Frankreich, Declaration du roy, sur l'ouverture de la guerre, contre le Roy d'Espagne. Verifié en Parlement le 18. juin 1635, Paris 1635.

Elisabeth I. von England, A Declaration of the cavses mooving the Queene of England to giue aide to the Defence of the People afflicted and oppressed in the lowe Countries, London 1585.

Generalstaaten der Vereinigten Provinzen, Verklaring van de Staten Generael der Vereenigde Nederlandsche Provintien dat Philippus de II. Koninck van Spangien vervallen is van zyn Regt van Souvereiniteit deser Landen; en uit dien hoofden noyt meer sal toegestaan werden dat ergens in zyn naam gevoerdt werde. Den Haag, 26.07.1581, in: Corps universel diplomatique du Droit de Gens; contenant vn Recueil de Traitez d'Alliance, de Paix, de Treve, de Neutralité, de Commerce, d'Échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autre Contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Emperur Charlemagne jusques à present, hrsg. v. Jean DuMont, Bd. 5/1, Amsterdam / Den Haag 1728, 413–421.

Heinrich II. von Frankreich, LIBERTAS. Sendschrifften der Königlichen Majestät zu Franckreich etc. An die Chur vnd Fürsten Stende vnd Stett des Heyligen Römischen Reichs Teutscher Nation / darinn sie sich jrer jetzigen Kriegsrüstung halben vffs kürtzest erclert. HENRICVS SECVNDVS FRANCORVM REX, VINDEX LIBERTATIS GERMANIÆ ET PRINCIPVM CAPTIVORVM, 1552, in: Renaissance, Glaubenskämpfe, Absolutismus, bearb. v. Fritz Dickmann, 2. Aufl. München 1976, 199–203.

Cardinal Duc de Richelieu, Jean Armand du Plessis, Testament Politique, Amsterdam 1688.

Ludwig XIII. von Frankreich, Königl: Majestät in Franckreich / wegen Publikation deß Kriegs wider den König von Hispanien / gethane schrifftliche Erklärung / So den 18. Junii 1635 in dem Parlament verificiret worden, [s. l.]. 1635.

Neyron, Pierre-Joseph, Essai historique et politique sur les garanties et en general sur les diverses méthodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les traités publics, Göttingen 1777.

The Barrier Treaty Vindicated, 3. Aufl., London 1713.

The tryals of Sir George Wakeman Baronet. William Marshall, William Rumley, & James Corker, Benedictine monks For high treason, for conspiring the death of the King, subversion of the government, and Protestant religion, Dublin 1679.

Thévenot, Jean de, The Travels of Monsieur de Thevenot. The Third Part. Containing the Relation of Indostan, the New Moguls, and of other People and Countries of the Indies, London 1687.

Wilhelm I. von Oranien, Waerschouwinge Des Princen van Oraengien / Aende Inghesetenen ende Ondersaten van den Nederlanden, [s. l.] [1568].

Wilhelm III. von Oranien, The Deeclaration of his Highnes Willam Henry, By the Grace of God Prince of Orange, &c. Of the Reasons inducing him to appear in Armes in the Kindome of England, for Preserving of the Protestant Religion and for Restoring the Lawes and Liberties of England, Scotland and Ireland, Den Haag 1688.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste, 64 Bde., Leipzig 1732–1754.

Literatur

Alford, Stephen, The Early Elizabethan Polity. William Cecil and the British Succession Crisis, 1558–1569, Cambridge u. a. 2002.

Aretin, Karl Otmar, Freiherr von, Russia as a Guarantor Power of the Imperial Constitution Under Catherine II, in: Journal of Modern History 58 (1986), Supplement: Politics and Society in the Holy Roman Empire 1500–1806, 141–160.

Babel, Rainer, Garde et protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.

Backmann, Sibylle / *Künast*, Hans-Jörg, Einführung, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / Ann B. Tlusty, Berlin 1998, 13–23.

Bass, Gary, Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention, New York 2008.

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, 183–198.

Braun, Guido (Hrsg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65, Geburtstag, Münster 2013.

Brewster, Rachel, Reputation in International Relations and International Law Theory, in: Interdisciplinary Perspectives on International Law and International Relations. The State of the Art, hrsg. v. Jeffrey L. Dunoff / Mark A. Pollack, Cambridge 2012, 524–543.

Brewster, Rachel, The Limits of Reputation on Compliance, in: International Theory 1/2 (2009), 323–333.

Brewster, Rachel, Unpacking the State's Reputation, in: Harvard International Law Journal 50/2 (2009), 231–269.

Brühl, Tanja / *Rosert*, Elvira (Hrsg.), Die UNO und Global Governance, Wiesbaden 2014.

Burkhart, Dagmar, Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.

Buzan, Barry / *Wæver*, Ole, Regions and Powers. The Structure of International Security, Cambridge 2003.

Buzan, Barry / *Wæver*, Ole / *de Wilde*, Jaap, Security. A New Framework for Analysis, Boulder 1998.

Carl, Horst, Protektion und Okkupation. Zur Gewährleistung von Sicherheit in einer prekären Situation, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 295–310.

Carl, Horst / *Babel*, Rainer / *Kampmann*, Christoph, Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert, in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité au XVIe et XVIIe siècles – menaces, concepts, ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 9–26.

Chesterman, Simon, Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law, Oxford u. a. 2002.

Conze, Eckart, Geschichte der Sicherheit. Entwicklungen – Themen – Perspektiven, Göttingen 2018.

Conze, Eckart, Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz, in: Geschichte und Gesellschaft 38/4 (2012), 453–467.

Conze, Werner, Art. „Sicherheit, Schutz", in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1984, 831–862.

Creszenzi, Mark J. C. / *Kathman*, Jacob D. / *Long*, Stephen B., Reputation, History, and War, in: Journal of Peace Research 44/6 (2007), 651–667.

Dauser, Regina, Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748, Köln u. a. 2017.

Daussy, Hugues, Le parti huguenot. Chronique d'une désillusion (1557–1572), Genf 2015.

Delumeau, Jean, Rassurer et protéger. Le sentiment de sécurité dans l'Occident d'autrefois, Paris 1989.

Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte – Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), 409–440.

Dinges, Martin, Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 1995, 29–62.

Dinges, Martin, Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen". Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: Archiv für Kulturgeschichte 75/2 (1993), 359–393.

Downs, George W. / *Jones*, Michael A., Reputation, Compliance, and International Law, in: Journal of Legal Studies 31 (2002), 95–114.

Dülmen, Richard van, Historische Kulturforschung zur Frühen Neuzeit. Entwicklung – Probleme – Aufgaben, in: Geschichte und Gesellschaft 21/3 (1995), 403–429.

Eisenegger, Mark, Reputation in der Mediengesellschaft. Konstitution – Issues Monitoring – Issues Management, Wiesbaden 2005.

Eisenegger, Mark / *Imhof*, Kurt, Funktionale, soziale und expressive Reputation – Grundzüge einer Reputationstheorie, in: Theorien der Public Relations. 2. Aufl., hrsg. v. Ulrike Röttger, Wiesbaden 2009, 243–264.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Evans, Gareth, The Responsibility to Protect. From an Idea to an International Norm, in: Responsibility to Protect. The Global Moral Compact for the 21st Century, hrsg. v. Richard H. Cooper / Juliette Voïnov Kohler, New York / Basingstoke 2009, 15–30.

Externbrink, Sven, Le cœur du monde. Frankreich und die norditalienischen Staaten (Mantua, Parma, Savoyen) im Zeitalter Richelieus 1624–1635, Münster 1999.

Externbrink, Sven, Von Richelieu zu Vauban. Sicherheit, Festungen, Grenzen und Strategie im Zeitalter Ludwigs XIV., in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité aux XVI[e] et XVII[e] siècles – Menaces, Concepts, Ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 213–239.

Fuchs, Ralf-Peter, Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg, in: Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen, hrsg. v. Martin Espenhorst, Göttingen 2012, 61–80.

Glanville, Luke, Sovereignty and the Responsibility to Protect. A New History. Chicago u. a. 2014.

Graf, Klaus, Art. „Adelsehre", in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2005, 54 ff.

Gräf, Holger, Konfession und internationales System. Die Außenpolitik Hessen-Kassels im konfessionellen Zeitalter, Darmstadt 1993.

Guzman, Andrew, How International Law Works. A Rational Choice Theory, Oxford 2008.

Härter, Karl, Möglichkeiten und Grenzen der Reichspolitik Rußlands als Garantiemacht des Teschener Friedens (1778–1803), in: Katharina II., Rußland und Europa. Beiträge zur internationalen Forschung, hrsg. v. Claus Scharf, Mainz 2001, 133–181.

Haug, Tilman, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln u. a. 2015.

Haug, Tilman, Vormauern und Hintertüren. Die französische Krone und der Schutz der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 107–123.

Haug, Tilman / *Weber*, Nadir / *Windler*, Christian, Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), Köln u. a. 2016.

Haug-Moritz, Gabriele, Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/63), in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 165–186.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Heraclides, Alexis / *Dialla*, Ada, Humanitarian Intervention in the Long Nineteenth Century. Setting the Precedent, Manchester 2015.

Hunt, Lynn, Inventing Human Rights. A History, New York 2007.

Huth, Paul K., Reputations and Deterrence. A Theoretical and Empirical Assessment, in: Security Studies 7 (1997), 72–99.

Junk, Julian: Humanitäre Interventionen als sicherheitskulturelle Praxis, in: Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr, hrsg. v. Christopher Daase / Philipp Offermann / Valentin Rauer, Frankfurt u. a. 2012, 253–276.

Kampmann, Christoph, Das „Westfälische System", die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 65–92.

Kampmann, Christoph, Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts, 2. Aufl. Stuttgart 2013.

Kampmann, Christoph, Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer Responsibility to Protect in der Frühen Neuzeit, in: Protegierte und Protektoren., hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 201–215.

Kampmann, Christoph, Vom Schutz fremder Untertanen zur humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 3–10.

Kampmann, Christoph / *Carl*, Horst, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, in: Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Irene Dingel u. a., Berlin 2021, 529–549.

Kampmann, Christoph / *Niggemann*, Ulrich, Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Zur Einführung, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 12–27.

Katz, Julian, Kriegslegitimation in der Frühen Neuzeit. Intervention und Sicherheit während des anglo-spanischen Krieges (1585–1604) Berlin u. a. 2021.

Klesmann, Bernd, Bellum solemne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts, Mainz 2007.

Klose, Fabian (Hrsg.), The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present, Cambridge u. a. 2016.

Köhler, Matthias, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln u. a. 2011.

Laukötter, Sebastian, Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der „humanitären Intervention" aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin / Boston 2014.

Lesaffer, Randall, Between Faith and Empire. The Justification of the Spanish Intervention in the French Wars of Religion in the 1590s, in: International Law and Empire. Historical Explanations, hrsg, v. Martti Koskenniemi / Walter Rech / Manuel Jiménez Fonesca, Oxford u. a. 2017, 101–122.

Lesaffer, Randall, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony: The Justification for the Franco-Spanish War of 1635, in: Journal of the History of International Law, 8 (2006) 91–123 and 141–179.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Luhmann, Niklas, Vertrauen. Ein Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität, 5. Aufl. Stuttgart 2014.

Lukowski, Jerzy, The Partitions of Poland, 1772, 1793, 1795, Abingdon / New York 2014.

Mercer, Jonathan, Reputation and International Politics, Ithaca u. a. 1996.

Mergel, Thomas, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: Geschichte und Gesellschaft 28/4 (2002), 574–606.

Miller, Gregory D., Hypotheses on Reputation. Alliance Choices and the Shadow of the Past, in: Security Studies 12/3 (2003), 40–78.

Milton, Patrick, Intervening Against Tyrannical Rule in the Holy Roman Empire During the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: German History 33/1 (2015), 1–29.

Muldoon, James, Forerunners of Humanitarian Intervention? From Canon Law to Francisco de Vitoria, in: From Just War to Modern Peace Ethics, hrsg. v. Heinz-Gerhard Justenhoven / William A. Barbieri, Berlin 2012, 99–120.

Müller, Ernst / *Schmieder*, Falko, Begriffsgeschichte und historische Semantik. Ein kritisches Kompendium, Berlin 2016.

Münkler, Herfried / *Malowitz*, Karsten (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008.

Münkler, Herfried / *Malowitz*, Karsten, Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, in: Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, hrsg. v. Herfried Münkler / Karsten Malowitz. Wiesbaden 2008, 7–27.

Nicklas, Thomas, Macht – Politik – Diskurs. Möglichkeiten und Grenzen einer Politischen Kulturgeschichte, in: Archiv für Kulturgeschichte 86/1 (2004), 1–26.

Niedhart, Gottfried, Selektive Wahrnehmung und politisches Handeln: internationale Beziehungen im Perzeptionsparadigma, in: Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten, hrsg. v. Wilfried Loth / Jürgen Osterhammel, München 2000, 141–157.

Nifterik, Gustaav P. van, Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth- and Early Seventeenth-Century Legal Thought, in: Sovereignty and the Law of Nations (16th–18th Centuries). Proceedings of the Colloquium, Organized at the Palace of the Academy, Brussels, 26 April 2002, hrsg. v. Randall Lesaffer / Georges Macours, Brüssel 2006, 35–60.

Niggemann, Ulrich, „Places de sûreté". Überlegungen zum Sicherheitsstreben der Hugenotten in Frankreich (1562–1598), in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 569–584.

Niggemann, Ulrich / *Wenzel*, Christian, Sicherheit und Seelenheil. Einleitende Überlegungen zur Rolle des Religiösen im Sicherheitsdenken der Frühen Neuzeit am Beispiel der französischen Bürgerkriege, in: Historisches Jahrbuch 139 (2019), 199–235.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Peters, Daniel, Menschenrechtsschutz in der internationalen Gesellschaft. Extraterritoriale Staatenpflichten und „Responsibility to Protect", Baden-Baden / Münster 2020.

Piirimäe, Pärtel, Just War in Theory and Practice. The Legitimation of Swedish Intervention in the Thirty Years War, in: The Historical Journal 45/3 (2002), 499–523.

Pradetto, August, R2P, der Regimewechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien. Durchbruch oder Sargnagel für die Schutzverantwortung?, in: Schutzverantwortung in der Debatte. Die „Responsibility to Protect" nach dem Libyen-Dissens, hrsg. v. Michael Staack / Dan Krause, Opladen u. a. 2015, 15–54.

Recchia, Stefano / *Welsh*, Jennifer M. (Hrsg.), Just and Unjust Military Interventions. European Thinkers from Vitoria to Mill, Cambridge u. a. 2013.

Rohrschneider, Michael, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 291 (2010), 331–352.

Rosenau, James N., Intervention as a Scientific Concept, in: Journal of Conflict Resolution 13/2 (1969), 149–171.

Rudolf, Peter, Schutzverantwortung und humanitäre Intervention, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 37 (2013), Online-Ausg., URL: https://www.bpb.de/apuz/168165/schutzverant-wortung-und-humanitaere-intervention [letzter Zugriff: 05.05.2021].

Sartori, Anne, The Might of the Pen. A Reputational Theory of Communication in International Disputes, in: International Organization 56/1 (2002), 121–149.

Schilling, Heinz, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn u. a. 2009.

Schilling, Heinz, La confessionalisation et le système international, in: L'Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l'esprit, hrsg. v. Lucien Bély / Isabelle Richefort, Paris 2000, 411–428.

Schmeer, Elis, Responsibility to Protect und Wandel von Souveränität. Untersucht am Fallbeispiel des Krieges in Darfur, Berlin 2010.

Schmidt, Georg, „Teutsche Libertät" oder „Hispanische Servitut". Deutungsstrategien im Kampf um den evangelischen Glauben und die Reichsverfassung, in: Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2006, 166–191.

Schmidt, Heinrich R., Kommentar. Protektion fremder Untertanen und Religion, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 233–239.

Schrimm-Heins, Andrea, Gewißheit und Sicherheit. Geschichte und Bedeutungswandel der Begriffe „certitudo" und „securitas", Diss. Univ. Bayreuth (1990).

Schwerhoff, Gerd, Art. „Unehrlichkeit", in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 13, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2011, 951–954.

Seresse, Volker, Einführung. Zur Bedeutung von Schlüsselbegriffen der politischen Kommunikation für das Verständnis frühneuzeitlicher Politik, in: Schlüsselbe-

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

griffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Seresse, Frankfurt a. M. 2009.

Silke, Kinsale, The Spanish Intervention in Ireland at the End of the Elizabethan Wars, Liverpool 1970.

Simms, Brendan, ‚A false principle in the Law of Nations'. Burke, State Sovereignty, [German] Liberty, and Intervention in the Age of Westphalia, in: Humanitarian Intervention. A History, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 89–110.

Simms, Brendan / *Trim*, David J. B. (Hrsg.), Humanitarian Intervention. A History, Cambridge u. a. 2011.

Simms, Brendan / *Trim*, David J. B., Towards a History of Humanitarian Intervention, in: Humanitarian intervention. A History, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 1–24.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2005, 9–24.

Swatek-Evenstein, Mark, A History of Humanitarian Intervention, Cambridge u. a. 2020.

Tallon, Alain, Les puissance catholiques face à la tolérance religieuse en France au XVIe siècle. Droit d'ingérence ou non-intervention?, in: L'Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l'esprit, hrsg. v. Lucien Bély / Isabelle Richefort, Paris 2000, 21–30.

Tischer, Anuschka, Art. „Protektion", in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2009, 471–474.

Tischer, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten" in der Frühen Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 41–64.

Tischer, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.

Trim, David J. B., ‚If a prince use tyrannie towards his people'. Interventions on the Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe, in: Humanitarian Intervention. A History, hrsg. v. Brendan Simms / David J. B. Trim, Cambridge u. a. 2011, 29–66.

Trim, David J. B., Intervention in European History, c. 1520–1850, in: Just and Unjust Military Interventions. European Thinkers from Vitoria to Mill, hrsg. v. Stefano Recchia / Jennifer M. Welsh, Cambridge u. a. 2013, 21–47.

Verlage, Christopher, Responsibility to Protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Tübingen 2009.

Vocelka, Karl, Fehderechtliche „Absagen" als völkerrechtliche Kriegserklärungen in der Propaganda der frühen Neuzeit, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 84 (1976), 378–410.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Wæver, Ole, Securitization and Desecuritization, in: On Security, hrsg. v. Ronnie D. Lipschutz, New York 1995, 46–87.

Weber, Hermann, Zur Legitimation der Kriegserklärung von 1635, in: Historisches Jahrbuch 108 (1988), 90–113.

Weber, Wolfgang E. J., Art. „Ehre", in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2006, 77–83.

Weber, Wolfgang E. J., Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 70–98.

Weber, Wolfgang E. J., Von der normativen Herrschaftspflicht zum interessenpolitischen Instrument. Zum Konzept der Protektion in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 31–48.

Wehberg, H., Die Schieds- und Garantieklausel der Friedensverträge von Münster und Osnabrück, in: Friedenswarte 47/48 (1947/48), 281–289.

Weisiger, Alex / *Yarhi-Milo*, Keren, Revisiting Reputation. How Past Actions Matter in International Politics, in: International Organization 69 (2015), 473–495.

Wenzel, Christian, Lucien Febvre et les débuts de l'histoire de la sécurité en France et en Allemagne, in: Lucien Febvre face à l'Histoire, hrsg. v. Marie Barral-Baron Daussy / Philippe Joutard, Rennes 2019, 205–220.

Wenzel, Christian, „Ruine d'estat." Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589, Heidelberg 2020.

Wenzel, Christian, Semantiken von Sicherheit in den Französischen Religionskriegen. Die Versammlung von Fontainebleau (1560) und die „Articles de la Saincte Union" (1588), in: Historisches Jahrbuch 139 (2019), 258–279.

Winter, Mabel, The Collapse of Thompson and Company. Credit, Reputation and Risk in Early Modern England, in: Social History 45/2 (2020), 145–166.

Wolgast, Eike, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1980.

Woyke, Wichard, Art. „Intervention", in: Handwörterbuch Internationale Politik, 12. überarb. und akt. Aufl., hrsg. v. Wichard Woyke, Bonn 2011, 271–278.

Ziegler, Hannes, Trauen und Glauben. Vertrauen in der politischen Kultur des Alten Reiches im Zeitalter der Konfessionalisierung, Affalterbach 2017.

Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation", in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.

Zwierlein, Cornel, La loi de Dieu et l'obligation à la résistance – de Florence à Magdebourg 1496–1550, in: ‚Et de sa bouche sortait un glaive' – Les monarchomaques au XVIème siècle, hrsg. v. Paul-Alexis Mellet, Genf 2006, 31–75.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Zwierlein, Cornel, Sicherheitsgeschichte – ein neues Feld der Geschichtswissenschaften, in: Geschichte und Gesellschaft 38/3 (2012), 365–386.

Zwierlein, Cornel, The Political Thought of the French League and Rome, 1585–1589. De justa populi gallici ab Henrico tertio defectione and De justa Henrici tertii abdicatione (Jean Boucher, 1589), Genf 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748926764-9
Generiert durch IP '3.17.155.81', am 12.07.2024, 02:02:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.